

12.01.24

U - Wi

Verordnung der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung und zur Änderung der Strahlenschutzverordnung

A. Problem und Ziel

Durch diese Verordnung werden in Artikel 1 verschiedene Anhänge der Abwasserverordnung geändert. Die Verordnung dient der Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen.

Bei den BVT-Schlussfolgerungen handelt es sich um Durchführungsbeschlüsse nach Artikel 13 Absatz 5 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (Neufassung, ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17; im Folgenden IE-Richtlinie), die nach § 57 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für bestehende Anlagen innerhalb von vier Jahren nach Veröffentlichung im Amtsblatt der EU umgesetzt werden müssen. Das Ziel der IE-Richtlinie ist die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, wie zum Beispiel die Vermeidung und Verminderung von Emissionen in das Wasser. Die BVT-Schlussfolgerungen beinhalten unter anderem allgemeine Anforderungen an das Betreiben von Abwasseranlagen nach dem Stand der Technik sowie spezielle Anforderungen, wie die Einführung von Emissionsgrenzwerten für das Abwasser und Anforderungen an die Überwachung einzelner Abwasserparameter.

Der neue Anhang 3 (neue Bezeichnung: „Herstellung von Nahrungsmitteln oder Futtermitteln“) dient im Wesentlichen der Eins-zu-eins-Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2031 der Kommission vom 12. November 2019 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie (ABl. L 313 vom 4.12.2019, S. 60; im Folgenden FDM-BVT-Schlussfolgerungen).

Der neue Anhang 12 (neue Bezeichnung: „Herstellung von Bioethanol“) dient ebenfalls der Eins-zu-eins-Umsetzung der FDM-BVT-Schlussfolgerungen. Da bezüglich der Herstellung von Bioethanol zusätzlich die Anforderungen der Durchführungsbeschluss (EU) 2016/902 der Europäischen Kommission gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für eine einheitliche Abwasser-/Abgasbehandlung und einheitliche Abwasser-/Abgasmanagementsysteme vom 30. Mai 2016 (ABl. L 152 vom 9.6.2016, S. 23) umzusetzen ist, ist ein eigener Anhang für die Herstellung von Bioethanol erforderlich.

Darüber hinaus werden punktuell Aktualisierungen und Anpassungen an den Stand der Technik gemäß § 57 Absatz 2 WHG sowie Klarstellungen und Verfahrensvereinfachungen vorgenommen.

Des Weiteren nimmt die Verordnung in Artikel 2 kleinere Korrekturen an der Strahlenschutzverordnung vor.

B. Lösung

Artikel 1 betrifft die Änderung der Abwasserverordnung. Es erfolgt eine Umstrukturierung der Anhänge. Der neue Anhang 3 ersetzt nicht nur die bisherigen Anhänge 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 14, 18 und 21, sondern er gilt für den gesamten Nahrungsmittelbereich. Generell werden so bislang nicht zugeordnete Bereiche miterfasst. Explizit genannt werden Hefe und Stärke.

Außerdem entsteht ein eigener Anhang zur Herstellung von Bioethanol (Anhang 12 neu) und wird der Anwendungsbereich des Anhangs 10 (neue Bezeichnung: Schlachten) eingegrenzt.

Der Nutzen der Änderung liegt unter anderem darin, dass in deutsches Recht umgesetzte europaweite Vorgaben eine bessere und nachvollziehbare Entscheidungsgrundlage für die zuständigen Wasserbehörden und die Anlagenbetreiber in Deutschland darstellen. Darüber hinaus wird ein einheitlicher Vollzug bei den Wasserbehörden in Deutschland sichergestellt. Die geplanten Regelungen dienen neben einer einfacheren und effizienteren Überwachung auch der Konkretisierung des Standes der Technik gemäß § 57 Absatz 2 WHG. Durch die Neuregelungen soll das Einleiten von Abwasser in Gewässer hinsichtlich Menge und Schädlichkeit des Abwassers so geringgehalten werden, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik nach den jeweiligen spezifischen Produktionsrandbedingungen vor Ort möglich ist.

Artikel 2 enthält Änderungen der Strahlenschutzverordnung, die durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Strahlenschutzverordnung notwendig geworden sind.

C. Alternativen

Keine. Eine unveränderte Fortführung der derzeitigen Regelungen in Anhang 3 (Milchverarbeitung), 4 (Ölsaataufbereitung, Speisefett- und Speiseölraffination), 5 (Herstellung von Obst- und Gemüseprodukten), 6 (Herstellung von Erfrischungsgetränken und Getränkeabfüllung), 7 (Fischverarbeitung), 8 (Kartoffelverarbeitung), 10 (Fleischwirtschaft), 11 (Brauereien), und 12 (Herstellung von Alkohol und alkoholischen Getränken), 14 (Trocknung pflanzlicher Produkte für die Futtermittelherstellung), 18 (Zuckerherstellung), und 21 (Mälzereien) ist nicht möglich, da die EU-rechtlichen Anforderungen in nationales Recht umzusetzen sind.

Die Korrekturen der Strahlenschutzverordnung sind zur Herstellung der hinreichenden Bestimmtheit von Binnenverweisen sowie zur Wahrung des Bestimmtheitsgebots bei Ordnungswidrigkeitentatbeständen notwendig.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Verordnung begründet für Bund, Länder und Kommunen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch die Verordnung entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es wird erwartet, dass der Wirtschaft durch die neuen Anhänge 3 und 12 neue Erfüllungskosten entstehen. Nach Informationen, die aus dem bisherigen Vollzug und den entsprechenden Überwachungsdaten vorliegen, genügt ein großer Teil der vom Anwendungsbereich der derzeit geltenden Anhänge 3 und 12 erfassten Anlagen bereits jetzt den neuen Anforderungen. Da die BVT-Schlussfolgerungen allerdings weitergehende Anforderungen stellen, ergibt sich ein EU-rechtlich bedingter Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Insgesamt entsteht der Wirtschaft durch die vorliegende Verordnung aus den Änderungen des Anhangs 3 für die

- Umsetzung der europäischen BVT-Schlussfolgerungen für IED-Anlagen ein einmaliger zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 24,1 Millionen Euro und ein jährlicher zusätzlicher Erfüllungsaufwand von 2,7 Millionen Euro,
- Anpassung an den Stand der Technik gemäß § 57 Absatz 2 WHG für Nicht-IED-Anlagen ein zusätzlicher Aufwand in Höhe von 3,3 Millionen Euro einmalig und 360 000 Euro jährlich.

Insgesamt entsteht der Wirtschaft durch die vorliegende Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung aus den Änderungen des Anhangs 12 für die

- Umsetzung der europäischen BVT-Schlussfolgerungen für IED-Anlagen ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 37 000 Euro einmalig und 7 000 Euro jährlich.

Da ein erhöhter Erfüllungsaufwand zur Umsetzung europäischer Vorgaben durch die BVT-Schlussfolgerungen für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie und die Herstellung von Bioethanol unvermeidlich ist, liegt für den zusätzlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von 24,1 Millionen Euro einmalig und 2,7 Millionen Euro jährlich kein Fall der ‚One in, one out‘-Regel vor.

Der verbleibende laufende Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in Höhe 360.000 Euro jährlich fällt grundsätzlich unter die ‚One in, one-out‘-Regel und soll durch entsprechende Einsparungen im Rahmen der Änderungen der Abwasserverordnung erbracht werden.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Vom jährlichen Erfüllungsaufwand entfallen rund 400 000 Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Bund entsteht durch die vorliegende Verordnung kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Bei den Ländern, die im Wasserbereich für den Vollzug zuständig sind, sind Anpassungen der wasserrechtlichen Bescheide bei vorhandenen Anlagen vorzunehmen. Diese Anpassungen erfolgen im allgemeinen Vollzug. Der entsprechende einmalige Erfüllungsaufwand ist vernachlässigbar gering.

F. Weitere Kosten

Es entstehen keine weiteren Kosten für die Wirtschaft, einschließlich der mittelständischen Unternehmen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

12.01.24

U - Wi

Verordnung
der Bundesregierung

**Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung und zur
Änderung der Strahlenschutzverordnung**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, 10. Januar 2024

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung und zur Änderung der
Strahlenschutzverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, nukleare Sicherheit und
Verbraucherschutz.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG
ist als Anlage beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen
Olaf Scholz

Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung und zur Änderung der Strahlenschutzverordnung¹⁾²⁾

Vom ...

Auf Grund

- des § 23 Absatz 1 Nummer 3, 5, 8, 9 und 11 in Verbindung mit Absatz 2 sowie mit § 57 Absatz 2 und § 61 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes, von denen § 23 Absatz 1 Satzteil vor Nummer 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a und § 23 Absatz 1 Nummer 9 durch Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986) und § 23 Absatz 1 Nummer 5 durch Artikel 2 Nummer 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) und § 57 Absatz 2 durch Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe a des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734) geändert worden ist,

- des § 37 Absatz 1 Satz 1 und 3, des § 74 Absatz 4 Nummer 5, des § 86 Satz 1, Satz 2 Nummer 4, 5, 6 und 12, jeweils auch in Verbindung mit Satz 5, des § 87 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 sowie des § 172 Absatz 4 Nummer 3 des Strahlenschutzgesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966)

verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

Artikel 1

Änderung der Abwasserverordnung

Die Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle der Zwölften Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 Teil II wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 305 und 306 werden wie folgt gefasst:

-
- ¹⁾ Artikel 1 dieser Verordnung dient der Umsetzung
- der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17),
 - des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2031 der Kommission vom 12. November 2019 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie (ABl. L 313 vom 4.12.2019, S. 60)
 - Durchführungsbeschluss (EU) 2016/902 der Europäischen Kommission vom 30. Mai 2016 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für eine einheitliche Abwasser-/Abgasbehandlung und einheitliche Abwasser-/Abgasmanagementsysteme (ABl. L 152 vom 9.6.2016, S. 23).
- ²⁾ Artikel 2 dieser Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates vom 5. Dezember 2013 zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung und zur Aufhebung der Richtlinien 89/618/Euratom, 90/641/Euratom, 96/29/Euratom, 97/43/Euratom und 2003/122/Euratom (ABl. L 13 vom 17.1.2014, S. 1; L 72 vom 17.3.2016, S. 69; L 152 vom 11.6.2019, S. 128).

Nr.	Parameter	Verfahren
„305	Organisch gebundener Kohlenstoff, gesamt (TOC), in der Originalprobe	DIN EN 1484 (H3) (Ausgabe April 2019), direkte TOC-Bestimmung nach Abschnitt 8.3 dieser Norm und nach Maßgabe der Nummer 502 DIN EN ISO 20236 (H62) (Ausgabe April 2023)
306	Gesamter gebundener Stickstoff (TN _b) in der Originalprobe	DIN EN 12260 (H34) (Ausgabe Dezember 2003) mit folgender Maßgabe: Werden Kombinationsgeräte zur gleichzeitigen Bestimmung des TN _b und des TOC verwendet, sind bei der Untersuchung partikelhaltiger Proben Kontrollmessungen nach Maßgabe der Nummer 502 durchzuführen. DIN EN ISO 11905-1 (H36) (Ausgabe August 1998) DIN EN ISO 20236 (H62) (Ausgabe April 2023)“

b) Nummer 405 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Parameter	Verfahren
„405	Leichte biologische Abbaubarkeit von Stoffen	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) Guideline for testing of chemicals – Nr. 301, Ready Biodegradability (adopted 17.07.1992)“

2. Die Anhänge 3, 4, 5, 6, 7, 8, 11, 14, 18 und 21 werden durch folgenden Anhang 3 ersetzt:

„Anhang 3

Herstellung von Nahrungsmitteln und Futtermitteln

A Anwendungsbereich

(1) Dieser Anhang gilt für Abwasser, dessen Schadstofffracht im Wesentlichen aus folgenden Bereichen der Herstellung von Nahrungsmitteln, Getränken, Milch- und Milcherzeugnissen oder Futtermitteln durch Behandlung oder Verarbeitung pflanzlicher und tierischer Rohstoffe stammt:

1. Herstellung von Alkohol und alkoholischen Getränken,
2. Brauereien,

3. Herstellung von Erfrischungsgetränken und Getränkeabfüllung,
4. Verarbeitung von Fischen, Schalen- und Krustentieren,
5. Fleischverarbeitung, einschließlich der Herstellung von Fertiggerichten,
6. Trocknung pflanzlicher Produkte für die Futtermittelherstellung,
7. Kartoffelverarbeitung,
8. Mälzereien,
9. Verarbeitung von Milch und Milcherzeugnissen,
10. Herstellung von Obst- und Gemüseprodukten sowie von Fertiggerichten,
11. Ölsaatenaufbereitung, Speisefett- und Speiseölraffination,
12. Herstellung von Stärke,
13. Gewinnung von festen und flüssigen Zuckern sowie Sirup aus Zuckerrüben und Zuckerrohr,
14. Herstellung von Hefe und
15. sonstige Verfahren zur Nahrungs- und Futtermittelherstellung, soweit sie unter § 1 Absatz 3 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung fallen.

Dieser Anhang gilt ferner für betriebsspezifisch verunreinigtes Niederschlagswasser.

(2) Dieser Anhang gilt auch für Abwasser, dass die folgenden Merkmale aufweist:

1. dessen Schadstofffracht im Wesentlichen aus der Herstellung von Tafelwasser sowie aus der Gewinnung und Abfüllung von natürlichem Mineralwasser, von Quellwasser und Heilwasser stammt, oder
2. dessen Schadstofffracht sowohl aus der Verarbeitung von Fischen, Schalen- und Krustentieren als auch aus Haushaltungen und Anlagen im Sinne des Anhangs 1 Teil A stammt, wenn im Rohwasser die CSB-Fracht des Abwassers aus der Verarbeitung von Fischen, Schalen- und Krustentieren in der Regel mehr als zwei Drittel der Gesamtfracht und die BSB₅-Fracht mindestens 600 kg je Tag beträgt.

(3) Dieser Anhang gilt nicht für Abwasser, dass die folgenden Merkmale aufweist:

1. Abwasser aus milchverarbeitenden Betrieben mit einer Schadstofffracht im Rohabwasser von weniger als 3 kg BSB₅ je Tag,
2. Abwasser aus der Fleischwirtschaft mit einer Schadstofffracht im Rohabwasser von weniger als 10 kg BSB₅ je Woche,
3. Abwasser, dessen Schadstofffracht im Wesentlichen aus der Schlachtung von Tieren stammt,

4. Abwasser aus Abfindungsbrennereien nach § 9 des Alkoholsteuergesetzes, aus Anlagen zur Bereitung von Wein und Obstwein und aus Anlagen zur Alkoholherstellung aus Melasse, die jeweils nicht unter § 1 Absatz 3 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung fallen,
5. Abwasser, dessen Schadstofffracht im Wesentlichen aus der Herstellung von Ethanol aus pflanzlicher Biomasse in Anlagen nach Anhang 1 Nummer 4.1.2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, einschließlich der Herstellung von Co-Produkten, stammt,
6. Abwasser aus der Herstellung von Pektin,
7. Abwasser aus der Herstellung von Hautleim, Gelatine und Knochenleim,
8. Abwasser, dessen Schadstofffracht im Wesentlichen
 - a) beim Sammeln, Befördern, Lagern, Behandeln und Verarbeiten von nicht zum menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten entsteht oder
 - b) in Lagerbetrieben, Zwischenbehandlungsbetrieben und Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorien 1, 2 und 3 im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1) anfällt, und
9. Abwasser aus indirekten Kühlsystemen, aus der Betriebswasseraufbereitung und aus der Dampferzeugung.

(4) Die in Teil C Absatz 1 und 3 genannten Anforderungen sind Emissionsgrenzwerte im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 1.

B Allgemeine Anforderungen

(1) Abwasseranfall und Schadstofffracht sind so gering zu halten, wie dies durch folgende Maßnahmen und unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Hygienevorschriften oder der Vorschriften für die Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit möglich ist:

1. Mehrfachnutzung und Kreislaufführung, zum Beispiel zum Reinigen, Waschen, Kühlen oder als Prozesswasser,
2. Einsatz wassersparender oder wasserfreier Verfahren zur Reinigung von Produktionsanlagen und Rohrleitungen,
3. bedarfsgesteuerte Chemikaliendosierung bei der Reinigung der Produktionsanlagen und Rohrleitungen und
4. Vermeidung oder Minimierung der Verwendung von Reinigungschemikalien oder Desinfektionsmitteln, die schädlich für die aquatische Umwelt sind, vor allem von prioritären Stoffen, die in Anlage 8 Tabelle 1 Spalte 8 der Oberflächengewässerverordnung enthalten sind.

(2) Nicht behandlungsbedürftiges Abwasser ist getrennt von behandlungsbedürftigem Abwasser abzuleiten.

(3) Für Anlagen im Sinne des § 1 Absatz 3 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung sind Rückhaltekapazitäten für Abwasser vorzuhalten und Maßnahmen für eine ordnungsgemäße Wiederverwendung, Behandlung oder Entsorgung zurückgehaltenen Abwassers vorzusehen, um bei außerplanmäßigen Betriebszuständen unkontrollierte Emissionen zu verhindern. Der Umfang der Rückhaltekapazitäten und der Maßnahmen muss dem Risiko angemessen sein. Der Einleiter hat eine entsprechende Risikobewertung vorzunehmen.

(4) Bei der Ölsaatenaufbereitung, Speisefett- und Speiseölraffination gilt ferner, dass die Schadstofffracht durch den Einsatz phosphorarmer Rohware gering zu halten ist.

Das Abwasser aus Reinigungs- und Desinfektionsprozessen darf nur Tenside enthalten, die einen DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von 80 Prozent entsprechend dem Verfahren nach Anlage 1 Nummer 405 erreichen. Tenside sind organische grenzflächenaktive Stoffe mit waschenden und netzenden Eigenschaften, die bei einer Konzentration von 0,5 Prozent und einer Temperatur von 20 °C die Oberflächenspannung von destilliertem Wasser auf 0,045 N/m oder weniger herabsetzen.

(5) Für Anlagen zur Zuckerherstellung gilt ferner, dass im Abwasser keine organisch gebundenen Halogene enthalten sein dürfen, die aus dem Einsatz von Chlor oder Chlor abspaltenden Verbindungen, ausgenommen Chlordioxid, im Fallwasserkreislauf stammen. Der Nachweis, dass diese Anforderung eingehalten ist, kann dadurch erbracht werden, dass

1. die eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe in einem Betriebstagebuch aufgeführt sind und
2. Angaben des Herstellers vorliegen, nach denen keine der genannten Stoffe oder Stoffgruppen im Abwasser enthalten sind.

C Anforderungen an das Abwasser für die Einleitungsstelle

(1) An das Abwasser werden für die Einleitungsstelle in das Gewässer folgende Anforderungen gestellt:

	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe mg/l
Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB ₅)	20
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	100
Organisch gebundener Kohlenstoff, gesamt (TOC)	35 ¹
Abfiltrierbare Stoffe (AFS)	30 ^{2, 3}
Ammoniumstickstoff (NH ₄ -N)	5,0
Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium, Nitrit- und Nitratstickstoff (N _{ges})	15
Gesamter gebundener Stickstoff (TN _b)	18

Phosphor, gesamt (P _{ges})	2,0
¹ In der wasserrechtlichen Zulassung kann für den Parameter TOC eine abweichende Konzentration zugelassen werden, wenn aus geeigneten Messreihen für den Standort ein standortspezifischer Faktor für das CSB/TOC-Verhältnis abgeleitet werden kann. In diesem Fall ermittelt sich die TOC-Konzentration als Ergebnis der Division der CSB-Konzentration nach Absatz 1, Absatz 5, Absatz 6 oder Absatz 7 durch den standortspezifischen Faktor für das CSB/TOC-Verhältnis. ² Die Anforderung für AFS gilt nur für Abwasser, dessen Fracht im Wesentlichen aus Anlagen im Sinne des § 1 Absatz 3 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung stammt. ³ Für das Abwasser aus der Gewinnung von festen und flüssigen Zuckern sowie aus der Gewinnung von Sirup aus Zuckerrüben und Zuckerrohr gilt ein Wert von 50 mg/l.	

(2) Die Anforderungen für Ammoniumstickstoff (NH₄-N), gesamter gebundener Stickstoff (TN_b) und Stickstoff, gesamt (N_{ges}), gelten bei einer Abwassertemperatur von 12 °C und größer im Ablauf des biologischen Reaktors, sofern

1. die der wasserrechtlichen Zulassung zugrundeliegende Rohfracht an Stickstoff, gesamt (N_{ges}), im Zulauf der Abwasserbehandlungsanlage mehr als 100 kg je Tag beträgt oder
2. es sich um eine Anlage im Sinne des § 1 Absatz 3 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung handelt.

In der wasserrechtlichen Zulassung kann für Stickstoff, gesamt (N_{ges}), eine höhere Konzentration bis zu 25 mg/l und für den gesamten gebundenen Stickstoff (TN_b) eine höhere Konzentration bis zu 30 mg/l zugelassen werden, wenn die Verminderung der Fracht des gesamten gebundenen Stickstoffs (TN_b) mindestens 80 Prozent beträgt. Die Verminderung bezieht sich auf das Verhältnis der Stickstofffracht im Zulauf zu derjenigen im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage in einem repräsentativen Zeitraum, der 24 Stunden nicht überschreiten soll.

(3) Die Anforderung für Phosphor, gesamt, gilt, wenn die der wasserrechtlichen Zulassung zugrundeliegende Rohfracht an Phosphor, gesamt, mehr als 20 kg je Tag beträgt oder es sich um eine Anlage im Sinne des § 1 Absatz 3 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung handelt.

(4) Stammt das Abwasser aus der Verarbeitung von Fischen, Schalen- und Krustentieren gilt eine maximal zulässige Konzentration von Phosphor, gesamt, von 0,70 mg/l, wenn die der wasserrechtlichen Zulassung zugrundeliegende Rohfracht von Phosphor, gesamt, 200 kg je Tag im Zulauf der Abwasserbehandlungsanlage übersteigt.

(5) Stammt das Abwasser aus der Herstellung von Stärke, kann abweichend von Absatz 1 in der wasserrechtlichen Zulassung eine höhere Konzentration für den CSB von bis zu 185 mg/l und für den TOC von bis zu 65 mg/l zugelassen werden, wenn die Verminderung der CSB-Fracht mindestens 95 Prozent beträgt. Die Verminderung bezieht sich auf das Verhältnis der CSB-Fracht im Zulauf zu derjenigen im Ablauf in einem repräsentativen Zeitraum, der 24 Stunden nicht überschreiten soll.

(6) Stammt das Abwasser aus der Gewinnung von festen und flüssigen Zuckern sowie aus der Gewinnung von Sirup aus Zuckerrüben und Zuckerrohr, kann außerhalb der Rübenkampagne abweichend von Absatz 1 in der wasserrechtlichen Zulassung ein höherer Gehalt für den CSB von bis zu 155 mg/l und für den TOC von bis zu 55 mg/l

zugelassen werden, wenn die Verminderung der CSB-Fracht mindestens 95 Prozent beträgt. Die Verminderung bezieht sich auf das Verhältnis der CSB-Fracht im Zulauf zu derjenigen im Ablauf in einem repräsentativen Zeitraum, der 24 Stunden nicht überschreiten soll.

(7) Stammt das Abwasser aus der Herstellung von Hefe, kann abweichend von Absatz 1 in der wasserrechtlichen Zulassung ein höherer Gehalt für folgende Parameter zugelassen werden:

- CSB von bis zu 250 mg/l und TOC von bis zu 85 mg/l, wenn die Verminderung der CSB-Fracht mindestens 95 Prozent beträgt. Die Verminderung bezieht sich auf das Verhältnis der CSB-Fracht im Zulauf zu derjenigen im Ablauf in einem repräsentativen Zeitraum, der 24 Stunden nicht überschreiten soll,
- N_{ges} von bis zu 20 mg/l sowie TN_b von bis zu 25 mg/l, wenn die Verminderung der Fracht des gesamten gebundenen Stickstoffs (TN_b) mindestens 80 Prozent beträgt. Die Verminderung bezieht sich auf das Verhältnis der Stickstofffracht im Zulauf zu derjenigen im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage in einem repräsentativen Zeitraum, der 24 Stunden nicht überschreiten soll.
- P_{ges} von bis zu 2,5 mg/l.

(8) Stammt das Abwasser aus Anlagen zur Trocknung pflanzlicher Produkte für die Futtermittelherstellung, kann abweichend von Absatz 1 in der wasserrechtlichen Zulassung von den Anforderungen an AFS und TN_b abgesehen werden.

(9) Ist bei Teichanlagen, die für eine Aufenthaltszeit von 24 Stunden und mehr bemessen sind und bei denen die der wasserrechtlichen Zulassung zugrundeliegende tägliche Abwassermenge 500 m³ nicht übersteigt, eine Probe durch Algen deutlich gefärbt, so sind der CSB, der TOC und der BSB₅ von der algenfreien Probe zu bestimmen. In diesem Fall verringern sich die in Absatz 1 festgelegten Werte für den CSB um 15 mg/l, für den TOC um 5 mg/l und für den BSB₅ um 5 mg/l.

(10) Die Anforderungen beziehen sich bei Stapelteichen auf die Stichprobe.

D Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung

Sperr- und Kondensationswasser, das bei der Gewinnung von festen und flüssigen Zuckern sowie bei der Gewinnung von Sirup aus Zuckerrüben und Zuckerrohr anfällt, darf, soweit es nicht innerbetrieblich wiederverwendet werden kann, zum Zweck der gemeinsamen Behandlung mit Abwasser anderer Herkunft nur vermischt werden, wenn die Konzentrationen der in Teil C Absatz 1 festgelegten Parameter die dort festgelegten Werte im Rohabwasser überschreiten.

E Anforderungen an das Abwasser für den Ort des Anfalls

An das Abwasser werden am Ort des Anfalls keine zusätzlichen Anforderungen gestellt.

F Anforderungen für vorhandene Einleitungen

(1) Abweichend von Teil B Absatz 2 kann bei vorhandenen Anlagen zur Ableitung von behandlungsbedürftigem Abwasser, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieser Verordnung nach Artikel 3] rechtmäßig in Betrieb waren oder mit deren Bau zu diesem Zeitpunkt rechtmäßig begonnen worden ist, mit Zustimmung der

zuständigen Behörde nicht behandlungsbedürftiges Abwasser zusammen mit behandlungsbedürftigem Abwasser abgeleitet werden.

(2) Abweichend von Teil B Absatz 3 kann bei vorhandenen Anlagen, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieser Verordnung nach Artikel 3] rechtmäßig in Betrieb waren oder mit deren Bau zu diesem Zeitpunkt rechtmäßig begonnen worden ist, mit Zustimmung der zuständigen Behörde von der Anforderung, Rückhaltekapazitäten für Abwasser vorzuhalten, abgesehen werden, wenn diese Anforderung aus Platzgründen oder auf Grund der Anlagenkonfiguration unverhältnismäßig ist.

(3) Für vorhandene Einleitungen von Abwasser aus Anlagen, die keine Anlagen im Sinne des § 1 Absatz 3 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung sind, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieser Verordnung nach Artikel 3] rechtmäßig in Betrieb waren oder mit deren Bau zu diesem Zeitpunkt rechtmäßig begonnen worden ist und für die vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieser Verordnung nach Artikel 3] Anforderungen in der Abwasserverordnung festgelegt waren, sind die Anforderungen nach Teil C Absatz 1 ab dem 4. Dezember 2026 einzuhalten. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten jeweils die Anforderungen nach den Teilen C der Anhänge 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 14, 18 und 21 der Abwasserverordnung in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieser Verordnung nach Artikel 3] geltenden Fassung.

G Abfallrechtliche Anforderungen

Abfallrechtliche Anforderungen werden nicht gestellt.

H Betreiberpflichten

(1) Die Anforderungen nach den Absätzen 2 bis 5 gelten für die Einleitung von Abwasser aus Anlagen nach § 1 Absatz 3 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung.

(2) An der Einleitungsstelle in das Gewässer sind mindestens folgende Messungen im Abwasser vorzunehmen:

1. kontinuierliche Messung von pH-Wert, Temperatur und Abwasservolumenstrom sowie
2. Messung der folgenden Parameter in der qualifizierten Stichprobe oder in der 2-Stunden-Mischprobe:

Parameter	Mindesthäufigkeit
TOC	täglich ¹
AFS	täglich ¹
TN _b	täglich ¹
P _{ges}	täglich ¹
BSB ₅	monatlich
Chlorid	monatlich

¹ Wird mit vorliegenden Datenreihen eine deutliche Stabilität der Messergebnisse nachgewiesen, kann die Häufigkeit der Messungen nach behördlicher Festlegung verringert werden. Es ist mindestens monatlich zu messen.

(3) Es ist ein Jahresbericht nach Anlage 2 Nummer 3 zu erstellen.

(4) Die Messungen der Parameter nach Absatz 2 sind nach den Analyse- und Messverfahren nach Anlage 1 oder nach behördlich anerkannten Überwachungsverfahren durchzuführen. Die landesrechtlichen Vorschriften für die Selbstüberwachung bleiben von den Betreiberpflichten nach den Absätzen 1 bis 3 unberührt.

(5) Der Nachweis für die Einhaltung der allgemeinen Anforderungen ist in einem betrieblichen Abwasserkataster nach Anlage 2 zu führen. Das Abwasserkataster hat, über die Angaben gemäß Anlage 2 Nummer 1 hinaus, folgende Informationen zu enthalten:

1. abwasserrelevante Teilströme und ihre Merkmale,
2. vorgehaltene Rückhaltekapazitäten und vorgesehene Maßnahmen gemäß den Anforderungen nach Teil B Absatz 3 und
3. Daten über die eingesetzten Reinigungschemikalien und Desinfektionsmittel gemäß der Anforderung nach Teil B Absatz 1 Nummer 4.“

3. Anhang 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Anhang 10

Schlachten“

b) Teil A Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dieser Anhang gilt für Abwasser, dessen Schadstofffracht im Wesentlichen aus dem Schlachten von Tieren stammt, deren Fleisch zum menschlichen Verzehr bestimmt ist.“

4. Anhang 12 wird wie folgt gefasst:

„Anhang 12

Herstellung von Bioethanol

A Anwendungsbereich

(1) Dieser Anhang gilt für Abwasser, dessen Schmutzfracht im Wesentlichen aus der Herstellung von Ethanol aus Biomasse in Anlagen nach Anhang 1 Nummer 4.1.2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen einschließlich der Herstellung von Co-Produkten, die im Zusammenhang mit der Herstellung von Ethanol produziert werden, stammt.

Dieser Anhang gilt ferner für betriebsspezifisch verunreinigtes Niederschlagswasser.

(2) Dieser Anhang gilt nicht für Abwasser aus indirekten Kühlsystemen und aus der Betriebswasseraufbereitung.

(3) Die in Teil C Absatz 1, 2 und 3 genannten Anforderungen sind Emissionsgrenzwerte im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 1.

B Allgemeine Anforderungen

(1) Abwasseranfall und Schadstofffracht sind so gering zu halten, wie dies durch folgende Maßnahmen möglich ist:

1. Mehrfachnutzung und Kreislaufführung,
2. Einsatz abwasserfreier Verfahren zur Vakuumherzeugung und bei der Abluftreinigung, sowie
3. Rückhaltung oder Rückgewinnung von Stoffen durch Aufbereitung von Mutterläugen und durch optimierte Verfahren.

(2) Nicht behandlungsbedürftiges Abwasser ist getrennt von behandlungsbedürftigem Abwasser abzuleiten.

(3) Es sind Rückhaltekapazitäten für Abwasser vorzuhalten und Maßnahmen für eine ordnungsgemäße Wiederverwendung, Behandlung oder Entsorgung zurückgehaltenen Abwassers vorzusehen, um bei außerplanmäßigen Betriebszuständen unkontrollierte Emissionen zu verhindern. Der Umfang der Rückhaltekapazitäten und der Maßnahmen muss dem Risiko angemessen sein. Der Einleiter hat eine entsprechende Risikobewertung vorzunehmen.

(4) Bei mehreren abwassererzeugenden Betrieben an einem Standort hat der Inhaber der wasserrechtlichen Zulassung mit den betrieblich Verantwortlichen der übrigen abwassererzeugenden Betriebe die Aufgaben, die Verantwortlichkeiten und das Zusammenwirken im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung in geeigneter Form festzulegen.

(5) Der Nachweis für die Einhaltung der allgemeinen Anforderungen ist in einem betrieblichen Abwasserkataster zu erbringen. Das Abwasserkataster hat, über die Angaben gemäß Anlage 2 Nummer 1 hinaus, Informationen über vorgehaltene Rückhaltekapazitäten oder vorgesehene Maßnahmen gemäß Absatz 3 zu enthalten.

(6) Abwasserbehandlungsanlagen nach § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie zugehörige Kanalisationen und Anlagen zur Entwässerung von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung sind so zu errichten und zu betreiben, dass Geruchs- und Lärmemissionen vermieden werden.

(7) Soweit Abwasser nach Teil A Absatz 1, welches den Anforderungen nach Teil C Absatz 1 entspricht, als Zusatzwasser in Kühlsystemen zur indirekten Kühlung von industriellen Prozessen eingesetzt wird, gilt die Beschaffenheit dieses Zusatzwassers als Vorbelastung im Sinne von Anhang 31 Teil B Absatz 4.

C Anforderungen an das Abwasser für die Einleitungsstelle

(1) An das Abwasser werden für die Einleitungsstelle in das Gewässer folgende Anforderungen gestellt:

	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe
--	---

	mg/l
Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB ₅)	25
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	100
Organisch gebundener Kohlenstoff, gesamt (TOC)	33
Abfiltrierbare Stoffe (AFS)	30
Ammoniumstickstoff (NH ₄ -N)	10
Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N _{ges})	18
Gesamter gebundener Stickstoff (TN _b)	20
Phosphor, gesamt (P _{ges})	2,0

(2) Die Anforderungen für Ammoniumstickstoff (NH₄-N), Stickstoff, gesamt (N_{ges}), und gesamter gebundener Stickstoff (TN_b) in Absatz 1 gelten bei einer Abwassertemperatur von 12° C und größer im Ablauf des biologischen Reaktors.

(3) Bei Überschreiten der nachfolgend genannten eingeleiteten Jahresfrachten sind folgende Konzentrationen als Jahresmittelwerte einzuhalten:

Parameter	Jahresfracht	Konzentration mg/l (Jahresmittelwert)
TN _b	2,5 t/a	25 ¹
AOX	100 kg/a	1,0
Chrom, gesamt	2,5 kg/a	0,025
Kupfer	5,0 kg/a	0,050
Nickel	5,0 kg/a	0,050
Zink	30 kg/a	0,30

¹ Der Jahresmittelwert darf bei TN_b bis zu 40 mg/l betragen, wenn die Eliminationsrate im Jahresdurchschnitt jeweils mindestens 70 Prozent beträgt.

(4) Die Parameter nach Absatz 3 sind nach Teil H Absatz 1 zu messen. Die Ergebnisse der Messung stehen Ergebnissen staatlicher Überwachung gleich. § 6 Absatz 1 findet keine Anwendung.

D Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung

An das Abwasser werden vor Vermischung mit anderem Abwasser keine zusätzlichen Anforderungen gestellt.

E Anforderungen an das Abwasser für den Ort des Anfalls

An das Abwasser werden für den Ort des Anfalls keine zusätzlichen Anforderungen gestellt.

F Anforderungen für vorhandene Einleitungen

(1) Abweichend von Teil B Absatz 2 kann bei vorhandenen Anlagen zur Ableitung von behandlungsbedürftigem Abwasser, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieser Verordnung nach Artikel 3] rechtmäßig in Betrieb waren oder mit deren Bau zu diesem Zeitpunkt rechtmäßig begonnen worden ist, mit Zustimmung der zuständigen Behörde nicht behandlungsbedürftiges Abwasser zusammen mit behandlungsbedürftigem Abwasser abgeleitet werden.

(2) Abweichend von Teil B Absatz 3 kann bei vorhandenen Anlagen, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieser Verordnung nach Artikel 3] rechtmäßig in Betrieb waren oder mit deren Bau zu diesem Zeitpunkt rechtmäßig begonnen worden ist, mit Zustimmung der zuständigen Behörde von der Anforderung, Rückhaltekapazitäten für Abwasser vorzuhalten, abgesehen werden, wenn diese Anforderung aus Platzgründen oder auf Grund der Anlagenkonfiguration unverhältnismäßig ist.

G Abfallrechtliche Anforderungen

Abfallrechtliche Anforderungen werden nicht gestellt.

H Betreiberpflichten

(1) Betreiber haben nachstehende Parameter im Abwasser an der Einleitungsstelle in das Gewässer in der in der qualifizierten Stichprobe oder in der 2-Stunden-Mischprobe wie folgt zu messen:

Parameter	Mindesthäufigkeit
TOC	täglich
AFS	täglich
TN _b	täglich
P _{ges}	täglich
BSB ₅	monatlich
AOX	monatlich
Chrom, gesamt, Kupfer, Nickel, Zink, Blei	monatlich
Andere Schwermetalle, sofern in der wasserrechtlichen Zulassung begrenzt	monatlich

Bei Abwasserströmen mit nachgewiesenen geringen Schwankungen im Volumenstrom und in der Konzentration können die Messungen nach behördlicher Festlegung auch in der zeitproportional entnommenen 24-Stunden-Mischprobe erfolgen. Wird mit vorliegenden Datenreihen eine deutliche Stabilität der Messergebnisse nachgewiesen, kann die Häufigkeit der Messungen nach behördlicher Festlegung verringert werden.

Messungen mit der Mindesthäufigkeit täglich müssen jedoch mindestens einmal im Monat, die übrigen jährlich stattfinden.

(2) Die Jahresmittelwerte für die Parameter nach Teil C Absatz 3 errechnen sich aus den Ergebnissen der Messungen nach Absatz 1.

(3) Es ist ein Jahresbericht nach Anlage 2 Nummer 3 zu erstellen.

(4) Die Messungen der Parameter nach Absatz 1 sind nach den Analyse- und Messverfahren nach Anlage 1 oder nach behördlich anerkannten Überwachungsverfahren durchzuführen. Die landesrechtlichen Vorschriften für die Selbstüberwachung bleiben von den Betreiberpflichten nach den Absätzen 1 bis 3 unberührt.“

Artikel 2

Änderung der Strahlenschutzverordnung

Die Strahlenschutzverordnung vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2036; 2021 I S. 5261), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle der Vierten Verordnung zur Änderung der Strahlenschutzverordnung] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 49 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 werden die Wörter „§ 145 Absatz 2 Nummer 5“ durch die Wörter „§ 145 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5“ ersetzt.
 - b) In Nummer 5 werden die Wörter „§ 146 Absatz 2 Nummer 5“ durch die Wörter „§ 146 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5“ ersetzt.
2. In § 114 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Nummer 2“ durch die Wörter „Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.
3. In § 121 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „§ 145 Absatz 2 Nummer 2 oder 3“ durch die Wörter „§ 145 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder 3“ ersetzt.
4. In § 123 Absatz 3 werden die Wörter „§ 145 Absatz 2 Nummer 2 oder 3“ durch die Wörter „§ 145 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder 3“ ersetzt.
5. In § 138 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 145 Absatz 2“ durch die Wörter „§ 145 Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.
6. § 184 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 55 wird die Angabe „§ 145 Absatz 2“ durch die Wörter „§ 145 Absatz 2 Satz 1“ und die Angabe „§ 146 Absatz 2“ durch die Wörter „§ 146 Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 39 wird am Ende das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - bb) Nummer 40 wird aufgehoben.

7. In § 195 wird die Angabe „§ 114 Absatz 1“ jeweils durch die Wörter „§ 114 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Artikel 1 dieser Verordnung dient der Änderung verschiedener Anhänge der Abwasserverordnung zur Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen.

Bei den BVT-Schlussfolgerungen handelt es sich um Durchführungsbeschlüsse nach Artikel 13 Absatz 5 der IE-Richtlinie, die nach § 57 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für bestehende Anlagen innerhalb von vier Jahren nach Veröffentlichung im Amtsblatt der EU umgesetzt werden müssen. Das Ziel der Richtlinie ist die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, wie zum Beispiel die Vermeidung und Verminderung von Emissionen in das Wasser. Die BVT-Schlussfolgerungen beinhalten unter anderem Anforderungen an das Betreiben von Abwasseranlagen nach dem Stand der Technik, wie allgemeine Anforderungen, die Einführung von Emissionsgrenzwerten für das Abwasser sowie Anforderungen an die Überwachung einzelner Abwasserparameter.

Die Umstrukturierung der Anhänge 3, 4, 5, 6, 7, 8, 11, 12, 18 und 21 sowie die Integration der Bearbeitung und Verarbeitung von Fleisch sowie der Herstellung von Fertiggerichten auf überwiegender Basis von Fleisch aus Anhang 10 und der Herstellung von Alkohol und alkoholischen Getränken aus Anhang 12 in einen neuen Anhang 3 dient im Wesentlichen der Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2031 vom 12. November 2019 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie (ABl. L 313 vom 4.12.2019, S. 60; im Folgendem FDM-BVT-Schlussfolgerungen).

Die Änderung des Anhangs 10 ist eine Folgeänderung aufgrund der Aufnahme der Anforderungen für Abwasser aus der Fleischbearbeitung und Fleischverarbeitung in den neuen Anhang 3 zur Umsetzung der FDM-BVT-Schlussfolgerungen. Der Anhang 10 gilt zukünftig ausschließlich für Abwasser, dessen Schadstofffracht aus der Schlachtung stammt.

Die Neufassung des Anhangs 12 dient neben der Umsetzung der FDM-BVT-Schlussfolgerungen auch der Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/902 der Europäischen Kommission vom 30. Mai 2016 zur Festlegung der Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für eine einheitliche Abwasser-/Abgasbehandlung und einheitliche Abwasser-/Abgasmanagementsysteme in der Chemiebranche (ABl. L 152 vom 9.6.2016, S. 23 im Folgendem CWW-BVT-Schlussfolgerungen). Die Herstellung von Ethanol durch biologische Umwandlung im industriellen Umfang ist in der IE-Richtlinie der chemischen Industrie zugeordnet.

Außerdem werden in Artikel 2 kleinere Korrekturen in der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) vorgenommen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die bisher geltenden Anhänge zur Abwasserverordnung mit Anwendungsbereichen der Herstellung von Nahrungsmitteln und Futtermitteln werden neu strukturiert.

Die folgenden Bereiche der bisherigen Anhänge werden im neuen Anhang 3 zusammengefasst, um weitere Bereiche ergänzt und sonstige Verfahren ergänzt:

Nummer	Bezeichnung	Anhang AbwV
1	Herstellung von Alkohol und alkoholischen Getränken	12
2	Brauereien	11
3	Herstellung von Erfrischungsgetränken und Getränkeabfüllung	6
4	Verarbeitung von Fischen, Schalen- und Krustentieren	7
5	Fleischwirtschaft, einschließlich der Herstellung von Fertiggerichten	10
6	Trocknung pflanzlicher Produkte für die Futtermittelherstellung	14
7	Kartoffelverarbeitung	8
8	Mälzereien	21
9	Verarbeitung von Milch und Milchprodukten	3
10	Herstellung von Obst- und Gemüseprodukten sowie von Fertiggerichten	5
11	Ölsaataufbereitung, Speisefett- und Speiseölraffination	4
12	Herstellung von Stärke	-
13	Gewinnung von festen und flüssigen Zuckern sowie Sirup aus Zuckerrüben und Zuckerrohr	18
14	Herstellung von Hefe	-
15	Sonstige Verfahren zur Nahrungs- und Futtermittelherstellung soweit sie unter § 1 Absatz 3 der Industriekläranlagen und Überwachungsverordnung fallen	

Die Fortführung der Anhänge 4, 5, 6, 7, 8, 11, 14, 18 und 21 ist nicht mehr notwendig. Diese Anhänge werden aufgehoben.

Der Anhang 10 wird unter der neuen Überschrift Schlachten von Tieren beibehalten und der Anwendungsbereich angepasst.

Die Herstellung von Bioethanol wird gesondert im neuen Anhang 12 geregelt.

Die Änderungen in den Anhängen dienen im Wesentlichen der Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen. Auch aus Gründen der Gleichbehandlung aller Anlagen ist eine umfassende Anpassung der Anhänge an den Stand der Technik entsprechend der gesetzlichen Vorgabe in § 57 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 WHG auch für Nicht-IED-Anlagen erforderlich. Die in den Anhängen vorgesehenen neuen Mindestanforderungen für die verschiedenen Parameter wurden hinsichtlich ihrer Einhaltung mit vorliegenden Messergebnissen abgeglichen, sofern sie sich nicht am obersten Wert der Emissionsbandbreiten

aus den BVT-Schlussfolgerungen orientieren. Bisher bereits geltende Mindestanforderungen in den entsprechenden Anhängen wurden überprüft.

In der Strahlenschutzverordnung wird die Bezugnahme auf drei Bestimmungen der StrlSchV richtiggestellt, die durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Strahlenschutzverordnung geändert wurden. Des Weiteren ist eine Ordnungswidrigkeit aufzuheben, deren Bezugsnorm durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Strahlenschutzverordnung geändert wurde und die infolgedessen nicht länger den Anforderungen des Bestimmtheitsgrundsatzes genügt.

III. Alternativen

Keine. Eine unveränderte Fortführung der derzeitigen Regelungen in Anhang 3 (Milchverarbeitung), 4 (Ölsaatenaufbereitung, Speisefett- und Speiseölraffination), 5 (Herstellung von Obst- und Gemüseprodukten), 6 (Herstellung von Erfrischungsgetränken und Getränkeabfüllung), 7 (Fischverarbeitung), 8 (Kartoffelverarbeitung), 10 (Fleischwirtschaft), 11 (Brauereien), 12 (Herstellung von Alkohol und alkoholischen Getränken), 18 (Zuckerherstellung), und 21 (Mälzereien) ist nicht möglich, da die neuen EU-rechtlichen Anforderungen umzusetzen sind. Darüber hinaus sind EU-Vorgaben bezüglich der Nahrungsmittelindustrie die Herstellung von Hefe und Stärke zu berücksichtigen.

Bei den darüber hinaus gehenden Änderungen handelt es sich um für den Vollzug der Abwasserverordnung dringend benötigte Anpassungen an den Stand der Technik entsprechend der gesetzlichen Vorgabe in § 57 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 WHG.

Die Korrekturen der Strahlenschutzverordnung sind zur Herstellung der hinreichenden Bestimmtheit von Binnenverweisen sowie zur Wahrung des Bestimmtheitsgebots bei Ordnungswidrigkeitentatbeständen notwendig.

IV. Regelungskompetenz

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung dient der Anpassung des nationalen Rechts an die Vorgaben des europäischen Rechts. Sie ist auch im Übrigen mit europäischem Recht und auch mit völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die Umsetzung der FDM-BVT-Schlussfolgerungen für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie und der CWW-BVT-Schlussfolgerungen für die Herstellung von Bioethanol werden die europarechtlichen Vorgaben umgesetzt und konkretisiert und dem Vollzug dadurch praktikable Vorgaben zur Erfüllung der BVT-Anforderungen gegeben.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung entspricht dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Der Verordnungsentwurf zielt auf eine nachhaltige Entwicklung bei der Anlagentechnologie und damit auf eine weitestgehende Minderung der Einträge von Schadstoffen in Gewässer ab.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Verordnung begründet für Bund, Länder und Kommunen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch die Verordnung entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands wurde vom Umweltbundesamt ein Gutachten gegeben. Dieses Gutachten hat unter anderem eine Umfrage des Umweltbundesamt unter den Bundesländern als Vollzugsbehörden zur Erhebung von Daten zu Abwassereinleitungen der Nahrungsmittel- und Futtermittelindustrie ausgewertet. Insgesamt wurden Daten zu 177 Betrieben aus den Herstellungsbereichen der Nahrungsmittel und Futtermittel durch die Bundesländer geliefert.

Die Gesamtzahl der Betriebe der Nahrungsmittel- und Futtermittelindustrie in Deutschland beträgt etwa 6 000 Betriebe, davon sind 370 Betriebe, für die die FDM-BVT-Schlussfolgerungen gelten (abrufbar unter <https://www.thru.de/thrude/downloads/>; Anlagenliste EU-Registry Stand 30.09.2022).

Übersicht Anhang 3

	Erfüllungsaufwand	Kurzerläuterung
	Teil A	
1	Kein Erfüllungsaufwand	Umstrukturierung und Konkretisierung
2	Kein Erfüllungsaufwand	Übernommen aus den Anhängen 6 und 7
3	Kein Erfüllungsaufwand	Übernahme bestehender Regelungen; Abgrenzung z.B. gegenüber Anhang 12
4	Kein Erfüllungsaufwand	Erläuterungen zu Teil C
	Teil B	
1	Kein Erfüllungsaufwand	Stand der Technik
2	Kein Erfüllungsaufwand	Stand der Technik bzw. Bestandsschutz
3	18 Millionen Euro + 50 000 Euro/a	Hauptaufwand durch benötigte Rückhaltekapazitäten, Risikobewertung: 200 000 Euro/a + 50 000 Euro/a, (EU-Vorgabe)
4	Kein Erfüllungsaufwand	Übernommen aus Anhang 4
5	Kein Erfüllungsaufwand	Übernommen aus Anhang 18
	Teil C	

1	7 Millionen Euro + 800 000 Euro/a	Geänderte bzw. neue Überwachungswerte 3,3 Millionen Euro + 360 000 Euro/a (Nationale Vorgabe) 3,7 Millionen Euro + 440 000 Euro/a (EU-Vorgabe)
2	Kein Erfüllungsaufwand	Keine Änderung bzw. Stand der Technik
3	Kein Erfüllungsaufwand	Übernommen aus Anhang 3
4	Kein Erfüllungsaufwand	Unter (1) berücksichtigt
5	Kein Erfüllungsaufwand	Unter (1) berücksichtigt
6	Kein Erfüllungsaufwand	Unter (1) berücksichtigt
7	Kein Erfüllungsaufwand	Unter (1) berücksichtigt
8	Kein Erfüllungsaufwand	Unter (1) berücksichtigt
9	Kein Erfüllungsaufwand	Keine Änderung
10	Kein Erfüllungsaufwand	Keine Änderung
	Teil D	
1	Kein Erfüllungsaufwand	Unter Teil B (3) berücksichtigt
2	Kein Erfüllungsaufwand	Aus Anhang 12 übernommen
	Teil E	
	Kein Erfüllungsaufwand	Keine Anforderungen
	Teil F	
1	Kein Erfüllungsaufwand	In Teil B berücksichtigt
2	Kein Erfüllungsaufwand	In Teil B berücksichtigt
3	Kein Erfüllungsaufwand	Zeitlicher Rahmen
4	Kein Erfüllungsaufwand	Zeitlicher Rahmen
	Teil G	
	Kein Erfüllungsaufwand	Keine Anforderungen
	Teil H	
1	Kein Erfüllungsaufwand	Einschränkung, unter (2) – (5) berücksichtigt
2	1,9 Millionen Euro/a	Analytikaufwand (EU-Vorgabe)

3	400 000 Euro + 200 000 Euro/a	Erste Erstellung + jährliche Aktualisierung (EU-Vorgabe)
4	Kein Erfüllungsaufwand	Unter (2) berücksichtigt
5	2 Millionen Euro + 200 000 Euro/a	Einmaliger Erstellungsaufwand des Katasters + regelmäßige Aktualisierung (EU-Vorgabe)
	Gesamt	27.4 Millionen Euro + 3,2 Millionen Euro/a

Erläuterungen zur Abschätzung der Erfüllungskosten des Anhangs 3:

Zu B (3): Der Aufwand für die Risikobewertung wird im ersten Jahr mit einem Tag (8 h) bewertet. Dies ist ein Mittelwert für alle 370 Betriebe und kann nur anhand der Anforderungen und Erfahrungen abgeschätzt werden. Der Stundensatz wird auf Grund des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung (Leitfaden Erfüllungsaufwand, LFEA) und des geforderten hohen Qualitätsniveaus mit 71,10 Euro angesetzt. Nach erfolgter erster Risikobewertung ist die entsprechende regelmäßige Aktualisierung mit 2 Stunden jährlich zu bewerten. Es ist damit zu rechnen, dass ein großer Teil der Anlagen neue Rückhaltungsmöglichkeiten schaffen muss, soweit dies zumutbar ist.

Es wird abgeschätzt, dass die Hälfte der Anlagen dies muss. Die Kosten sind stark vom Betrieb abhängig und reichen von einfachen, eher technischen, Maßnahmen (Schotten und Blasen im vorhandenen Kanal, ab circa 20 000 Euro) bis zu größeren zumutbaren Baumaßnahmen (circa 250 000 Euro). Hier wird im Mittel ein Wert von 100 000 Euro angenommen. Es resultiert ein einmaliger Erfüllungsaufwand von circa 18 Millionen Euro.

Zu C (1): Bei den Überwachungswerten für die Einleitstelle werden einige Parameter gemeinsam betrachtet. Es ist aber zu unterscheiden, welche Anlagen welche Überwachungswerte einhalten müssen und ob die Vorgaben durch die EU erfolgen oder ob es sich um nationale Vorgaben handelt. Die BVT-Schlussfolgerungen gelten für Anlagen im Sinne des § 1 Absatz 3 Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung IZÜV. Darüber hinaus gelten einige Überwachungswerte (BSB₅, CSB und TOC) für alle Direkteinleiter der Lebensmittelindustrie, andere gelten für Anlagen im Sinne des § 1 Absatz 3 IZÜV und zusätzlich für Anlagen mit hohen Rohfrachten an Stickstoff ($N_{\text{ges}} > 100 \text{ kg/d}$) bzw. Phosphor ($P_{\text{ges}} > 20 \text{ kg/d}$). Insgesamt ergeben sich folgende Kosten:

- Nationale Vorgaben: 3,3 Millionen Euro + 360 000 Euro/a
- EU-Vorgaben: 3,7 Millionen Euro + 430 000 Euro/a

AFS: Der Überwachungswert wird für Anlagen im Sinne des § 1 Absatz 3 IZÜV neu eingeführt. Der Geltungsbereich bleibt also innerhalb der BVT-Schlussfolgerung. Im Lebensmittelbereich gibt es in Deutschland 370 Betriebe nach § 1 Absatz 3 IZÜV. Hiervon sind erfahrungsgemäß circa 20 Prozent (circa 70 Betriebe) Direkteinleiter. Genaue Zahlen liegen leider nicht vor. Laut einer Abfrage der Länder zu den aktuellen Messwerten der Betriebe des Lebensmittelbereichs überschreiten circa 5 Prozent der Anlagen (3 Betriebe) den neuen Überwachungswert. Die Bandbreite zur Einhaltung des Überwachungswerts reicht von einer Optimierung der Flockung mit anschließendem Abscheider über einen einfachen Kiesfilter bis zur Mikrofiltrationsanlage. Es werden Investitionskosten zwischen 5 000 Euro und 50 000 Euro und laufende Kosten von 5 000 Euro und 60 000 Euro abgeschätzt. Angesetzt werden als Mittelwerte für alle Anlagen 10 000 Euro Investitionskosten und jährliche Kosten von 8 000 Euro

- EU-Vorgaben: 30 000 Euro + 24 000 Euro/a

CSB, TOC und BSB₅ werden durch die Behandlung des Abwassers gleichzeitig reduziert; daher werden die Parameter zusammen betrachtet. Sie gelten für alle Direkteinleiter der Lebensmittelbranche. Laut Fachserie 19 Reihe 2.2 „Nichtöffentliche Wasserversorgung und nichtöffentliche Abwasserentsorgung“ des Statistischen Bundesamts gab es im Jahr 2016 292 Direkteinleiter im Nahrungs- und Futtermittelbereich und 103 im Getränkebereich. Für die Kostenabschätzung werden daher 400 Betriebe zu Grunde gelegt (circa 70 nach IZÜV (EU-Vorgabe), 330 weitere (nationale Vorgabe)).

Laut einer Abfrage der Länder zu den aktuellen Messwerten der Betriebe des Lebensmittelbereichs überschreiten circa 5 Prozent der Anlagen den aktuellen Überwachungswert für CSB und 7,5 Prozent überschreiten den neuen Überwachungswert. Erfüllungskosten werden dementsprechend für 2,5 Prozent der Betriebe, also 10 Betriebe (2 IZÜV + 8 weitere) angesetzt. Auch bei diesen Parametern wird davon ausgegangen, dass teilweise Überwachungswerte durch eine Optimierung bestehender Prozesse, bspw. der Belüftung, erreicht werden können, aber auch in Einzelfällen ganze Prozessstufen ergänzt oder ertüchtigt werden müssen. Der minimale Aufwand wird hier mit 10 000 Euro Investitionskosten und jährliche Kosten von 10 T Euro/a angesetzt. Es wird davon ausgegangen, dass eine neue Behandlungsanlage (circa 5 Millionen Euro) inkl. der daraus resultierenden jährlichen Kosten (circa 800 000 Euro) für keine der Betriebe nötig ist, beziehungsweise allein durch die neuen Vorgaben zu begründen ist. Angesetzt werden als Mittelwerte für alle Anlagen in Höhe von 250 000 Euro Investitionskosten und jährliche Kosten von 25 000 Euro/a.

- Nationale Vorgaben: 2 Millionen Euro + 200 000 Euro/a
- EU-Vorgaben: 0,5 Mio Euro + 50 000 Euro/a

N_{ges}, TN_b und NH₄-N werden ebenfalls durch die Behandlung des Abwassers gemeinsam reduziert, daher werden die Parameter zusammen betrachtet. Die Überwachungswerte gelten bei einer Abwassertemperatur von 12 °C und größer im Ablauf des biologischen Reaktors und sofern die der wasserrechtlichen Zulassung zugrundeliegende Rohfracht an Stickstoff, gesamt (N_{ges}), im Zulauf der Abwasserbehandlungsanlage mehr als 100 kg je Tag beträgt oder es sich um eine Anlage im Sinne des § 1 Absatz 3 IZÜV handelt.

Da keine Daten zu den Rohfrachten vorliegen, bezieht sich die Abschätzung auf alle Anlagen mit mehr als 250 Mitarbeitern. Mitarbeiterzahl und Rohfracht sind zwar nicht direkt proportional, die Größenordnung scheint aber angemessen. Laut des „Jahresbericht für Betriebe im verarbeitenden Gewerbe“ des Statistischen Bundesamts und insbesondere des Datensatzes „Beschäftigte und Umsatz der Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe: Deutschland, Jahre, Beschäftigtengrößenklassen, Wirtschaftszweige handelt es sich um circa 550 Betriebe. Davon sind erfahrungsgemäß circa 15 bis 20 Prozent (circa 100 Betriebe) Direkteinleiter. Genaue Zahlen liegen leider nicht vor. Auch hier müssen für die Unterscheidung zwischen nationaler und EU-Vorgabe Anlagen nach § 1 Absatz 3 IZÜV gesondert betrachtet werden. Insgesamt werden 70 Anlagen nach § 1 Absatz 3 IZÜV und 30 weitere zu Grunde gelegt

Laut der Länderabfrage zu den aktuellen Messwerten der Betriebe des Lebensmittelbereichs überschreiten ca. 4 Prozent der Anlagen den aktuellen Überwachungswert für N_{ges} und 21 Prozent überschreiten den neuen Überwachungswert für TN_b. Die Erfüllungskosten werden dementsprechend für 17 Prozent der Betriebe, also 17 Betriebe (12 IZÜV + 8 weitere) angesetzt.

Auch bei diesen Parametern wird davon ausgegangen, dass teilweise Überwachungswerte durch eine Optimierung bestehender Prozesse, beispielsweise durch Ergänzung einer Denitrifikation, erreicht werden können, aber auch in Einzelfällen ganze Prozessstufen ergänzt

oder ertüchtigt werden müssen. Der minimale Aufwand wird hier mit 15 000 Euro Investitionskosten und jährliche Kosten von 10 000 Euro/a angesetzt. Auch an dieser Stelle wird davon ausgegangen, dass eine neue Behandlungsanlage (circa 5 Millionen Euro) inkl. der daraus resultierenden jährlichen Kosten (circa 800 000 Euro) für keine der Betriebe nötig ist, bzw. allein durch die neuen Vorgaben zu begründen ist. Angesetzt werden Mittelwerte für alle Anlagen in Höhe von 250 000 Euro Investitionskosten und jährliche Kosten von 25 000 Euro/a.

- Nationale Vorgaben: 1,3 Millionen Euro + 130 000 Euro/a
- EU-Vorgaben: 3 Millionen Euro + 300 000 Euro/a

P_{ges}: Die Anforderung für P_{ges} gilt, wenn die der wasserrechtlichen Zulassung zugrundeliegende Rohfracht an Phosphor, gesamt, mehr als 20 kg je Tag beträgt oder es sich um eine Anlage im Sinne des § 1 Absatz 3 IZÜV handelt. Wie bei den Stickstoffverbindungen werden hier 550 Betriebe beispielsweise 100 Direkteinleiter (70 IZÜV + 30 weitere) zu Grunde gelegt.

Laut der Länderabfrage zu den aktuellen Messwerten der Betriebe des Lebensmittelbereichs überschreiten circa 8 Prozent der Anlagen den aktuellen Überwachungswert für P_{ges} und 17 Prozent überschreiten den neuen Überwachungswert für P_{ges}. Erfüllungskosten werden dementsprechend für 9 Prozent der Betriebe, also 9 Betriebe (6 IZÜV + 3 weitere) angesetzt.

Auch bei diesem Parameter wird davon ausgegangen, dass teilweise der Überwachungswert durch eine Optimierung bestehender Prozesse, bspw. der Flockung, eingehalten werden kann, aber auch in Einzelfällen ganze Prozessstufen ergänzt oder ertüchtigt werden müssen. Der minimale Aufwand wird hier mit 15 000 Euro Investitionskosten und jährlichen Kosten von 10 000 Euro/a angesetzt. Es wird davon ausgegangen, dass maximale Kosten durch eine komplette neue chemische Stufe (circa 500 000 Euro) für keine der Betriebe nötig ist, beziehungsweise allein durch die neuen Vorgaben zu begründen ist. Angesetzt werden Mittelwerte für alle Anlagen in Höhe von 25 000 Euro Investitionskosten und jährliche Kosten von 10 000 Euro/a.

- Nationale Vorgaben: 75 000 Euro + 30 000 Euro/a
- EU-Vorgaben: 150 000 Euro + 60 000 Euro/a

Zu H (2): Von den 370 Betrieben nach § 1 Absatz 3 IZÜV sind erfahrungsgemäß circa 20 Prozent (circa 70 Betriebe) Direkteinleiter. Genaue Zahlen liegen leider nicht vor. Für diese Direkteinleiter erhöht sich der Analytikaufwand durch die tägliche Bestimmung von TOC (20 Euro/d), AFS (20 Euro/d), TN_b (25 Euro/d), den zusätzlichen Probenahmeaufwand (10 Minuten Probenahme (40,80 Euro/ Stunde) pro Tag) und die allgemeine Prüfung der Messergebnisse (10 Minuten (71,10 Euro/Stunde) Überprüfung/Woche) pro Betrieb um 26.800 Euro/a (insgesamt 1,9 Millionen Euro/a). Die kontinuierlichen Messungen von pH-Wert, Temperatur und Volumenstrom sind bereits Stand der Technik.

Zu H (3) (Informationspflicht): Der Aufwand für den Jahresbericht wird im ersten Jahr mit zwei Tagen (16 h) bewertet. Dies ist ein Mittelwert für alle 353 Betriebe und kann nur anhand der Anforderungen und Erfahrungen abgeschätzt werden. Der Stundensatz wird auf Grund des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung (Leitfaden Erfüllungsaufwand, LFEA) und des geforderten hohen Qualitätsniveaus mit 71,10 Euro angesetzt. Wenn die Vorlage durch den ersten Jahresbericht gegeben ist, reduziert sich der Aufwand in den Folgejahren auf circa die Hälfte.

Zu H (5) (Informationspflicht): Der Aufwand für das betriebliche Abwasserkataster wird zur ersten Erstellung mit zehn Tagen (80 h) bewertet. Dies ist ein Mittelwert für alle 353 Betriebe

und kann nur anhand der Anforderungen und Erfahrungen abgeschätzt werden. Der Stundensatz wird auf Grund des LFEA und des geforderten hohen Qualitätsniveaus mit 71,10 Euro angesetzt.

Da das Kataster aktuell gehalten werden muss, aber dazu auch auf den Jahresbericht zurückgegriffen werden kann, werden hier 8 Stunden jährlich vorgesehen. Dabei wird davon ausgegangen, dass nicht jedes Jahr, sondern alle zwei bis drei Jahre eine Aktualisierung nötig ist und somit für jede Aktualisierung mehrere Tage zur Verfügung stehen.

Übersicht Anhang 12

	Erfüllungsaufwand	Kurzerläuterung
	Teil A	
1	Kein Erfüllungsaufwand	Anwendungsbereich
	Teil B	
1	Kein Erfüllungsaufwand	Teilweise Stand der Technik, Einsparungen gleichen insgesamt den Mehraufwand aus
2	Kein Erfüllungsaufwand	Stand der Technik bzw. Bestandsschutz
3	3 000 Euro + 1 000 Euro/a	Kosten Risikobewertung, keine Investitionskostenerwartet (EU-Vorgabe)
4	Kein Erfüllungsaufwand	Bereits notwendig
5	28 000 Euro + 3 000 Euro/a	Einmaliger Erstellungsaufwand des Katasters + regelmäßige Aktualisierung (EU-Vorgabe)
6	Kein Erfüllungsaufwand	Stand der Technik
	Teil C	
1	Kein Erfüllungsaufwand	Keine Monoanlagen bzw. Direkteinleiter, Analytik durch andere Anhänge abgedeckt, Überwachungswerte eingehalten
2	Kein Erfüllungsaufwand	Einschränkung, Keine Änderung
3	Kein Erfüllungsaufwand	Keine Monoanlagen bzw. Direkteinleiter, Analytik durch andere Anhänge abgedeckt, Überwachungswerte eingehalten
4	Kein Erfüllungsaufwand	Unter (3) und Teil H berücksichtigt
	Teil E	
	Kein Erfüllungsaufwand	Keine Anforderungen
	Teil F	

1	Kein Erfüllungsaufwand	In Teil B (2) berücksichtigt
	Teil G	
	Kein Erfüllungsaufwand	Keine Anforderungen
	Teil H	
1	Kein Erfüllungsaufwand	Unter C (1) berücksichtigt
2	Kein Erfüllungsaufwand	Berechnungsgrundlage
3	6 000 Euro + 3 000 Euro/a	Erste Erstellung + jährliche Aktualisierung (EU-Vorgabe)
4	Kein Erfüllungsaufwand	Unter (2) berücksichtigt
	Gesamt	37 000 Euro + 7 000 Euro/a

Erläuterungen zur Abschätzung der Erfüllungskosten des Anhangs 12:

Zu B (3): Der Aufwand für die Risikobewertung wird im ersten Jahr mit einem Tag (8 h) bewertet. Dies ist ein Mittelwert für alle 5 Betriebe und kann nur an Hand der Anforderungen und Erfahrungen abgeschätzt werden. Der Stundensatz wird auf Grund des LFEA und des geforderten hohen Qualitätsniveaus mit 71,10 Euro angesetzt. Nach erfolgter erster Risikobewertung ist die entsprechende regelmäßige Aktualisierung mit 2 h/a zu bewerten. Nach erster Abschätzung sind bei den Betrieben keine Investitionskosten zu erwarten.

Zu B (5) (Informationspflicht): Der Aufwand für das betriebliche Abwasserkataster wird zur ersten Erstellung mit zehn Tagen (80 h) bewertet. Dies ist ein Mittelwert für alle 5 Betriebe und kann nur an Hand der Anforderungen und Erfahrungen abgeschätzt werden. Der Stundensatz wird auf Grund des LFEA und des geforderten hohen Qualitätsniveaus mit 71,10 Euro angesetzt. Da das Kataster aktuell gehalten werden muss, aber dazu auch auf den Jahresbericht zurückgegriffen werden kann, werden hier 8 h/a vorgesehen. Dabei wird davon ausgegangen, dass nicht jedes Jahr, sondern alle zwei bis drei Jahre eine Aktualisierung nötig ist und somit für jede Aktualisierung mehrere Tage zur Verfügung stehen.

Zu H (3) (Informationspflicht): Der Aufwand für den Jahresbericht wird im ersten Jahr mit zwei Tagen (16 h) bewertet. Dies ist ein Mittelwert für alle 5 Betriebe und kann nur an Hand der Anforderungen und Erfahrungen abgeschätzt werden. Der Stundensatz wird auf Grund des LFEA und des geforderten hohen Qualitätsniveaus mit 71,10 Euro angesetzt. Wenn die Vorlage durch den ersten Jahresbericht gegeben ist, reduziert sich der Aufwand in den Folgejahren auf ca. die Hälfte.

4.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Für den Bund entsteht durch die vorliegende Verordnung kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Bei den Ländern, die im Wasserbereich für den Vollzug zuständig sind, sind Anpassungen der wasserrechtlichen Bescheide bei vorhandenen Anlagen vorzunehmen. Diese Anpassungen erfolgen im allgemeinen Vollzug. Der entsprechende einmalige Erfüllungsaufwand ist vernachlässigbar gering.

5. Weitere Kosten

Im Übrigen entstehen keine weiteren Kosten für die Wirtschaft, einschließlich der mittelständischen Unternehmen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Die Regelungen sind inhaltlich geschlechtsneutral und berücksichtigen auch § 4 Absatz 3 des Bundesgleichstellungsgesetzes, wonach Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Bundes die Gleichstellung von Frauen und Männern auch sprachlich zum Ausdruck bringen sollen.

VII. Befristung; Evaluierung

Die europäischen Regelungen gelten unbefristet. Eine Befristung der Regelung ist daher nicht vorzusehen. Eine Evaluierung der durch europäisches Recht vorgegebenen Regelungen ist entbehrlich, da diese bereits auf europäischer Ebene unter anderem im Rahmen der turnusmäßigen Überarbeitung der BVT-Merkblätter und der zugehörigen Durchführungsbeschlüsse erfolgt.

Die vorliegende Verordnung wird in Bezug auf nationale Regelungen beziehungsweise Spielräume fünf Jahre nach Inkrafttreten auf ihre Wirksamkeit evaluiert. Die Evaluierung richtet sich auf die Überprüfung der Zielerreichung. Ziel des Vorhabens ist die Reduktion von Emissionen von Wasserschadstoffen gemäß den europäischen Vorgaben. Dazu werden die Informationen der Vollzugsbehörden der Länder abgefragt und qualitativ ausgewertet.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

In Anlage 1 Teil II werden für die Nummern 305 (TOC), 306 (TN_b) und 405 (Leichte biologische Abbaubarkeit von Stoffen) das Analyse- und Referenzverfahren aktualisiert. Im Fall der Nummer 405 muss das bisher geltende Verfahren aktualisiert werden, da dieses auf eine Richtlinie der Kommission verweist, die nicht mehr geltendes Recht ist.

Zu Nummer 2

Teil A (Anwendungsbereich)

Die Neustrukturierung in Absatz 1 dient der einheitlichen Umsetzung der FDM-BVT-Schlussfolgerungen. Alle Anhänge der AbwV, die in den Anwendungsbereich der FDM-BVT-Schlussfolgerungen fallen, werden in einem neuen Anhang 3 zusammengefasst – mit der Ausnahme von Anhang 12 (s. Artikel 1 Nummer 4). Der neue Anhang 3 gilt für Abwasser, dessen Schadstofffracht aus der Anlieferung, Umfüllung, Behandlung und Verarbeitung aus tierischen und pflanzlichen Rohstoffen zur Herstellung von Nahrungsmitteln, Getränken, Milch- und Milcherzeugnissen oder Futtermitteln stammt. Zur Abgrenzung von Anhang 10 wurde in Nummer 5 entsprechend der Klassifikation der Wirtschaftszweige der Begriff Fleischverarbeitung gewählt.

Die Umsetzung der FDM-BVT-Schlussfolgerungen macht die Anpassung des Anwendungsbereichs erforderlich, um Produktionsverfahren zu berücksichtigen, die bisher nicht

in den Anhängen der Abwasserverordnung geregelt sind. Diesem Zweck dient die Aufnahme der Herstellung von Hefe und Stärke sowie von sonstigen Verfahren der Nahrungs- und Futtermittelherstellung, die aufgrund ihrer Spezifik nicht genannt werden können. Bei diesen Sonderbereichen sind die Anforderungen des Anhangs 3 auf Anlagen, die unter § 1 Absatz 3 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) fallen, begrenzt. Die Abwasserverordnung verweist bereits in § 3 Absatz 2 Satz 4 auf den § 1 Absatz 3 IZÜV.

In Absatz 2 werden die Regelungen zum Anwendungsbereich für Abwasser, dessen Schadstofffracht im Wesentlichen aus der Herstellung von Tafelwasser sowie aus der Gewinnung und Abfüllung von natürlichem Mineralwasser, von Quellwasser und Heilwasser stammt (bisheriger Anhang 6 Teil A Absatz 1) oder aus der Verarbeitung von Fischen, Schalen- und Krustentieren (bisheriger Anhang 7 Teil A) stammt, unverändert fortgeführt.

Absatz 3 Nummer 1, 2, 4 und 9 führen die in den bisher geltenden Anhängen, insbesondere der Anhänge 3, 6, 10 und 12, geregelten Bereichsausnahmen unverändert fort. Mit den Nummern 3, 5, 7 und 8 werden Abgrenzungen zu den Anwendungsbereichen anderer Anhänge der Abwasserverordnung vorgenommen. Die Ausnahme in Nummer 6 wird aufgenommen, da sich das Abwasser aus der Herstellung von Pektin aufgrund eines hohen refraktären CSB-Gehaltes wesentlich von anderem Abwasser der Nahrungsmittelindustrie unterscheidet und damit nicht vergleichbar ist. Die in Deutschland betriebenen Anlagen zur Herstellung von Pektin sind außerdem keine Anlagen nach § 1 Absatz 3 IZÜV. Damit ist eine Umsetzung der FDM-BVT-Schlussfolgerungen nicht erforderlich.

Absatz 4 benennt die nach § 1 Absatz 2 Satz 1 AbwV unmittelbar geltenden Emissionsgrenzwerte.

Teil B (Allgemeine Anforderungen)

Absatz 1 konkretisiert die Allgemeinen Anforderungen des § 3 Absatz 1 Satz 1 AbwV. Diese Konkretisierungen dienen der Umsetzung der FDM-BVT-Schlussfolgerung 7 Buchstabe a bis c und e bis k zur Verringerung des Wasserverbrauchs und des Abwasservolumens und der FDM-BVT-Schlussfolgerung 8 Buchstabe a zur ordnungsgemäßen Wahl der Reinigungschemikalien und bzw. oder der Desinfektionsmittel. Aufgrund von Hygienevorschriften in der Lebensmittelindustrie und von Vorschriften der Lebensmittelsicherheit kann der Einsatz bestimmter Techniken im Einzelfall nicht möglich sein. Dies entspricht der Formulierung zur Anwendbarkeit der Techniken a bis c der FDM-BVT-Schlussfolgerung 7.

Absatz 2 dient der Umsetzung der FDM-BVT-Schlussfolgerung 7 Buchstabe d zur Verringerung des Abwasservolumens durch die Getrennthaltung von Wasserströmen.

Es wird in Absatz 3 mit dem Verweis auf § 1 Absatz 3 IZÜV klargestellt, dass diese Pflicht nur für IED-Anlagen gilt. Absatz 3 dient der Umsetzung der FDM-BVT-Schlussfolgerung 11 zur Verhinderung unkontrollierter Emissionen in Gewässer. Die Abwasserverordnung verweist bereits in § 3 Absatz 2 Satz 4 auf § 1 Absatz 3 IZÜV. Der Regelungstext wurde an den Anhang 22 angepasst.

Absatz 4 führt die bisherigen Regelungen in Anhang 4 (Ölsaatenaufbereitung, Speisefett- und Speiseölraffination) Teil B Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 unverändert fort.

Absatz 5 wurde aus Anhang 18 Teil B unverändert übernommen.

Teil C (Anforderungen an das Abwasser an der Einleitungsstelle)

Teil C führt die bestehenden Regelungen in den Teilen C der geltenden Fassungen der Anhänge der Nahrungsmittel- und Futtermittelherstellung zusammen und verbindet diese mit den BVT-assoziierten Emissionswerten für Direkteinleitungen in Gewässer (FDM-BVT-

Schlussfolgerung 12 Tabelle 1). Aus den bestehenden Anhängen zur Herstellung von Nahrungsmitteln und Futtermitteln wurden die Parameter BSB₅, CSB, NH₄-N, N_{ges} und P_{ges} übernommen.

Die Umsetzung der BVT-assozierten Emissionswerte führt die neuen Parameter Abfiltrierbare Stoffe (AFS) und Stickstoff, gesamt (TN_b) ein. Der Parameter Organisch gebundener Kohlenstoff, gesamt (TOC) wurde neu aufgenommen, weil die Analytik des Parameters CSB den Einsatz giftiger Substanzen (zum Beispiel Quecksilber und Chrom VI) erfordert, deren Emissionen in die Gewässer EU-weit zu minimieren sind. Aus Umwelt- und Arbeitsschutzgründen ist daher der insoweit unproblematische und einfacher zu bestimmende Parameter TOC zu bevorzugen (siehe hierzu auch Fußnote 4 der Tabelle 1 der FDM-BVT-Schlussfolgerung 12). Die parallele Regelung von CSB- und TOC-Anforderungen entspricht den Neuregelungen zahlreicher anderer Anhänge der Abwasserverordnung (siehe beispielsweise Anhänge 13, 19, 28, 39 und 45).

Stickstoffparameter (N_{ges}, TN_b und NH₄-N)

In Absatz 1 wurden für den Parameter TN_b Werte von 18 mg/l (innerhalb der Emissionsbandbreite von 2 bis 20 mg/l für TN_b) und für den Parameter N_{ges} Werte von 15 mg/l festgelegt. Nach Auswertung der Daten der Länderabfrage können von den betroffenen Anlagen die Werte in der Regel sicher eingehalten werden. Zusätzlich gelten die Ausnahmeregelungen des Absatzes 2, nach denen für TN_b Werte bis zu 30 mg/l und für den Parameter N_{ges} Werte bis zu 25 mg/l zugelassen werden können. Die Ausnahmeregelung in Absatz 2 berücksichtigt die Fußnote 7 der Tabelle 1 der FDM-BVT-Schlussfolgerung 12 und führt bestehende Regelungen der bisherigen Anhänge fort.

Die Anforderung für den Parameter NH₄-N halten die bestehenden Anlagen in der Regel schon jetzt ein.

Die Begrenzung der Anforderung für die Stickstoffparameter (N_{ges}, NH₄-N, TN_b) auf eine Abwassertemperatur von 12°C oder mehr im Absatz 2 führt die Regelungen der bestehenden Anhänge zur Herstellung von Nahrungsmitteln und Futtermitteln fort. Gleichzeitig setzt die Regelung die Fußnote 8 der Tabelle 1 der FDM-BVT-Schlussfolgerung 12 um und erklärt sich aus der geringeren Abbauproduktivität in der biologischen Reinigungsstufe unterhalb von 12°C (siehe beispielsweise auch Anhang 1 Teil C Absatz 1 Satz 2 AbwV). Die weitere Begrenzung der Anwendbarkeit der Stickstoffparameter in Abhängigkeit von der Stickstoffzulaufmenge (größer 100 kg je Tag) wurde aus den Regelungen der bestehenden Anhänge zur Herstellung von Nahrungsmitteln und Futtermitteln übernommen. Für Anlagen im Sinne des § 1 Absatz 3 IZÜV gelten die Anforderungen an die Stickstoffparameter generell.

Die Ausnahmeregelung des Absatzes 7 für Abwasser aus der Herstellung von Hefe wurde aufgrund der Fußnote 2 der Tabelle 1 der FDM-BVT-Schlussfolgerung 12 aufgenommen. In Deutschland gibt es vier Produktionsstandorte zur Herstellung von Hefe, von denen zwei Direktanleiter sind. Das Anforderungsniveau wurde nach dem Stand der Technik festgesetzt und kann nach einer Länderabfrage eingehalten werden.

Phosphor, gesamt (P_{ges})

Es wurde der obere Wert von 2,0 mg/l innerhalb der Emissionsbandbreite von 0,2 bis 2 mg/l gewählt. Die Anforderung halten die bestehenden Anlagen in der Regel schon jetzt ein. Dabei wurde auch berücksichtigt, dass die Anforderung an Phosphor nur für Anlagen mit einer zugelassenen Phosphorabfuhr im Abwasser von mehr als 20 kg je Tag beziehungsweise für Anlagen im Sinne des § 1 Absatz 3 IZÜV gilt. Die Begrenzung bezüglich der Rohabfuhr wurde aus den Regelungen der bestehenden Anhänge zur Herstellung von Nahrungsmitteln und Futtermitteln übernommen.

Die abweichende Regelung des Absatzes 4 ergibt sich aus Anhang 7 (Fischverarbeitung) Teil C Absatz 3. Der Bezug wurde auf die Phosphorrohfracht angepasst. Die Anforderung an den Parameter Phosphor wurde auf einen Wert von 0,7 mg/l festgelegt und ist von den betroffenen Anlagen einhaltbar.

Die Ausnahmeregelung des Absatzes 7 für Abwasser aus der Herstellung von Hefe wurde aufgrund der Fußnote 2 der Tabelle 1 der FDM-BVT-Schlussfolgerung 12 aufgenommen. In Deutschland gibt es vier Produktionsstandorte zur Herstellung von Hefe, von denen zwei Direkteinleiter sind. Das Anforderungsniveau wurde nach dem Stand der Technik festgesetzt und kann nach einer Länderabfrage eingehalten werden.

Biologischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB₅)

Der Parameter wird aufgrund seiner Bedeutung für die Beurteilung der Behandlung von biologisch abbaubarem Abwasser im neuen Anhang 3 weitergeführt. Die FDM-BVT-Schlussfolgerungen 12 enthalten keinen BVT-assoziierten Emissionswert, weisen aber in Fußnote 3 der Tabelle 1 der FDM-BVT-Schlussfolgerung 12 auf eine BSB₅-Belastung des Ablaufs einer biologischen Kläranlage im Jahresschnitt von ≤ 20 mg/l hin. Das Anforderungsniveau für den BSB₅ wird auf 20 mg/l festgelegt. Laut der Länderabfrage wird dieser Wert von etwa 90 Prozent der Betriebe sicher eingehalten.

Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) und Organisch gebundener Kohlenstoff, gesamt (TOC)

Für den Parameter CSB wurde grundsätzlich der obere Wert der Emissionsbandbreite von 100 mg/l als Anforderungsniveau gewählt. Die Anforderung halten die bestehenden Anlagen in der Regel schon jetzt ein. Auch für sogenannte Nicht-IED-Anlagen ist der Wert einhaltbar. Zusätzlich wurden für die Bereiche 12 (Stärke), 13 (Zucker) und 14 (Hefe) in den Absätzen 5, 6 und 7 Ausnahmeregelungen aufgenommen, die den Parameter CSB und den Parameter TOC betreffen.

Der Absatz 5 berücksichtigt Ausnahmeregelungen für Abwasser aus der Herstellung von Stärke bezüglich des Parameters CSB. Entsprechend Fußnote 5 der Tabelle 1 der FDM-BVT-Schlussfolgerung 12 liegt der obere Wert der Emissionsbandbreite für Anlagen zur Stärkegewinnung bei 185 mg/l. Die Anforderung an den Parameter TOC wurde entsprechend dem CSB/TOC-Verhältnis von etwa 1/3 festgelegt.

Der Absatz 6 berücksichtigt Ausnahmeregelungen für Abwasser aus der Herstellung von festen und flüssigen Zuckern sowie Sirup aus Zuckerrüben und Zuckerrohr bezüglich des Parameters CSB. Entsprechend Fußnote 5 der Tabelle 1 der FDM-BVT-Schlussfolgerungen 12 liegt der obere Wert der Emissionsbandbreite bei 185 mg/l. In der Regel halten die bestehenden Anlagen ein Wert von 155 mg/l sicher eingehalten. Die Möglichkeit der Abweichung wurde auf den Zeitraum außerhalb der Rübenkampagne beschränkt, da innerhalb der Rübenkampagne der Wert nach Absatz 1 sicher einhaltbar ist.

Die Ausnahmeregelung des Absatzes 7 für Abwasser aus der Herstellung von Hefe wurde aufgrund der Fußnote 2 der Tabelle 1 der FDM-BVT-Schlussfolgerung 12 aufgenommen. In Deutschland gibt es vier Produktionsstandorte zur Herstellung von Hefe, von denen zwei Direkteinleiter sind. Das Anforderungsniveau wurde nach dem Stand der Technik festgesetzt und kann nach einer Länderabfrage eingehalten werden.

Die Festlegung der Anforderung an den Parameter TOC im Absatz 1 sowie den Absätzen 5, 6 und 7 erfolgte unter Berücksichtigung eines CSB/TOC-Verhältnisses von etwa 1/3. Dies entspricht einem Anforderungswert von 35 mg/l in Absatz 1. Die Fußnote 1 ermöglicht die Festlegung eines abweichenden Wertes, wenn ein standortspezifischer Faktor für das CSB/TOC-Verhältnis besteht. Das entspricht auch der Fußnote 4 der Tabelle 1 der FDM-

BVT-Schlussfolgerung 12, wonach die Korrelation zwischen CSB und TOC im Einzelfall bestimmt wird.

Abfiltrierbare Stoffe (AFS)

Es wurde ein Wert von 30 mg/l innerhalb der Emissionsbandbreite von 4 bis 50 mg/l gewählt. Als Ausnahme wird für Abwasser aus der Gewinnung von festen und flüssigen Zuckern sowie Sirup aus Zuckerrüben und Zuckerrohr ein Wert von 50 mg/l bestimmt (Fußnote 3 des Absatzes 1). Aufgrund der Fußnote 2 gilt die Regelung generell nur für Anlagen im Sinne des § 1 Absatz 3 IZÜV. In der Regel halten die bestehenden Anlagen diese Werte sicher ein.

Der Ausnahmeregelung des Absatzes 8 berücksichtigt die Fußnote 1 der Tabelle 1 der FDM-BVT-Schlussfolgerung 12, wonach die BVT-assoziierten Emissionswerte für die Parameter AFS und TN_b nicht für Anlagen zur Trocknung pflanzlicher Produkte gelten.

Anforderungen an Teichanlagen

Die Absätze 9 und 10 werden aus bestehenden Anhängen unverändert fortgeführt.

Teil D

Absatz 1 stellt klar, dass die Regelung des Absatzes 3 im Teil B eine Anforderung an Abwasser vor Vermischung mit Abwasser anderer Herkunft ist.

Die Regelung des Absatzes 2 führt die bisherigen Regelungen in Anhang 18 (Zuckerherstellung) Teil D unverändert fort.

Teil E

An das Abwasser werden am Ort des Anfalls keine zusätzlichen Anforderungen gestellt.

Teil F

Teil F enthält Regelungen zum Bestandsschutz und Übergangsregelungen.

Der Absatz 1 legt eine Ausnahmeregelung für Teil B Absatz 2 fest. Danach kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde bei vorhandenen Einleitungen nicht behandlungsbedürftiges Abwasser zusammen mit behandlungsbedürftigem Abwasser abgeleitet werden. Die Regelung zum Bestandsschutz ist mit der Anwendbarkeit der FDM-BVT-Schlussfolgerung 7 Buchstabe d vereinbar. Das Verfahren der Trennung von Wasserströmen kann bei bestehenden Abwassersammelsystemen nicht anwendbar sein.

Nach Absatz 2 kann mit Zustimmung der zuständigen Behörden bei vorhandenen Anlagen von der Bereitstellung von Rückhaltekapazitäten für Abwasser und Maßnahmen für eine ordnungsgemäße Wiederverwendung, Behandlung oder Entsorgung zurückgehaltenen Abwassers abgesehen werden, wenn dies aufgrund von Platzgründen oder aufgrund der Anlagenkonfiguration nicht möglich ist. Die Regelung zum Bestandsschutz ist mit der Anwendbarkeit der FDM-BVT-Schlussfolgerung 11 vereinbar. Bei bestehenden Anlagen ist die Technik aufgrund von Platzmangel und bzw. oder des Aufbaus des Abwassersammelsystems möglicherweise nicht anwendbar.

Teil F sieht nach Absatz 3 eine Übergangsregelung für nicht IED-Anlagen in Übereinstimmung mit § 57 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 WHG vor in Hinblick auf die Einhaltung der neuen Anforderungen für die Parameter AFS, TN_b und TOC.

Teil G

Abfallrechtliche Anforderungen werden nicht gestellt.

Teil H

Es wird in Absatz 1 mit dem Verweis auf § 1 Absatz 3 IZÜV klargestellt, dass die Betreiberpflichten in Übereinstimmung mit dem Anwendungsbereich der FDM-BVT-Schlussfolgerungen nur für IED-Anlagen, also für Anlagen im Sinne des § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 WHG oder des § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) gelten. Die Abwasserverordnung verweist bereits in § 3 Absatz 2 Satz 4 auf § 1 Absatz 3 IZÜV.

Nach Absatz 2 sind im Abwasser an der Einleitungsstelle in das Gewässer kontinuierliche Messungen der Parameter pH-Wert, Temperatur und Abwasservolumenstrom erforderlich. Das dient der Umsetzung von FDM-BVT-Schlussfolgerung 3 in Verbindung mit der FDM-BVT-Schlussfolgerung 2 Nummer III Buchstabe a zur Überwachung der Emissionen in das Gewässer. Ebenso sind die Parameter TOC, AFS, TN_b, P_{ges}, BSB₅ und Chlorid mit einer bestimmten Mindesthäufigkeit zu messen. Das dient der Umsetzung von FDM-BVT-Schlussfolgerung 4. Die Möglichkeit der Festlegung geringerer Messhäufigkeiten entspricht der Regelung in Fußnote 4 der Tabelle der FDM-BVT-Schlussfolgerung 4.

Nach Absatz 3 ist ein Jahresbericht nach Anlage 2 Nummer 3 AbwV zu erstellen, um den Berichtspflichten gegenüber der Europäischen Kommission nach Artikel 72 Absatz 1 der Richtlinie 2010/75/EU für Anlagen, die unter die Richtlinie fallen, nachkommen zu können. Die Berichtspflichten der Betreiber finden sich weitgehend bereits in § 7 Absatz 2 IZÜV. Der Jahresbericht nach Anlage 2 Nummer 3 stellt daher grundsätzlich keine neue Anforderung dar, sondern konkretisiert die Berichtspflichten der Einleiter für den Abwasserbereich und ermöglicht so die Vorlage einheitlicher Jahresberichte. Für die Anlagenbetreiber bedeutet dies eine Hilfestellung bei der Ausgestaltung des Berichtes und für die Behörden eine Vereinfachung der Qualitätsprüfung der Berichte.

Nach Absatz 4 Satz 1 müssen die Messungen der Parameter nach Absatz 2 Nummer 2 nach den Analyse- und Messverfahren nach Anlage 1 oder nach behördlich anerkannten Überwachungsverfahren durchgeführt werden. Hiermit wird dem Anlagenbetreiber die Möglichkeit eröffnet, neben den Messverfahren nach Anlage 1 auch die gegebenenfalls günstigeren behördlich anerkannten Verfahren, wie betriebsanalytische Verfahren, anzuwenden. Satz 2 stellt klar, dass landesrechtliche Vorschriften für die Selbstüberwachung von den Vorgaben des Teils H Absatz 2 und 3 nicht berührt werden. Landesrechtliche Vorschriften, die weniger strenge Anforderungen normieren als in Teil H vorgesehen, dürfen aber nicht erlassen werden; soweit derartige landesrechtliche Vorschriften bereits bestehen, sind sie künftig nicht mehr anwendbar. Dies ergibt sich daraus, dass Teil H der Umsetzung verbindlicher europarechtlicher Vorgaben dient; diese Mindestanforderungen dürfen durch Landesrecht nicht eingeschränkt werden.

Nach Absatz 5 ist ein Abwasserkataster nach Anlage 2 zu führen. Die Anforderungen werden für die Herstellung von Nahrungsmitteln und Futtermitteln in Bezug auf die allgemeinen Anforderungen im Teil B konkretisiert.

Zu Nummer 3

Der Titel des Anhangs 10 sowie dessen Anwendungsbereich in Teil A wird dahingehend geändert, dass dieser sich zukünftig ausschließlich auf das Abwasser aus dem Schlachten bezieht und entsprechend der Nomenklatur der Wirtschaftszweige wurde der Begriff Schlachten gewählt. Damit wird auch der Anwendungsbereich abgegrenzt zur Fleischverarbeitung, die dem Anwendungsbereich des Anhangs 3 zugeordnet wird.

Andere Teile des Anhangs 10 sind nicht Gegenstand dieser Änderungsverordnung.

Zu Nummer 4**Teil A (Anwendungsbereich)**

Bioethanol kann aus verschiedenen Pflanzen und pflanzlichen Teilen hergestellt werden. Die Behandlung und Verarbeitung der pflanzlichen Rohstoffe ist den FDM-BVT-Schlussfolgerungen zuzuordnen. Die Herstellung von Bioethanol durch biologische Umwandlung im industriellen Umfang, einschließlich der Herstellung von Co-Produkten (Futter- und Lebensmittel, Biomethan und Biodünger) ist entsprechend der IE-Richtlinie der chemischen Industrie zugeordnet.

Analog zu Anhang 22 (Chemische Industrie) wird klargestellt, dass dieser Anhang auch für betriebsspezifisch verunreinigtes Niederschlagswasser gilt.

In Absatz 2 werden Abgrenzungen zu den Anwendungsbereichen anderer Anhänge der Abwasserverordnung vorgenommen.

Absatz 3 wird hinzugefügt und benennt die nach § 1 Absatz 2 Satz 1 AbwV unmittelbar geltenden Emissionsgrenzwerte.

Teil B

Die Umsetzung der CWW-BVT-Anforderungen im Teil B erfolgt analog zur Umsetzung von Anhang 22 mit der 10. Novelle der Abwasserverordnung.

Die Umsetzung der Anforderung in Anhang 22 Teil B Absatz 1 Nummer 4 ist nicht notwendig, weil nicht zu erwarten ist, dass das Abwasser aus der Herstellung von Bioethanol Schadstoffe enthält, die bei der abschließenden Abwasserbehandlung nicht ausreichend behandelt werden können.

Die Regelung im Absatz 7 ermöglicht die Weiterverwendung von behandeltem Abwasser. Bisher stehen die Anforderungen des Anhangs 31 für Kühlsysteme insbesondere für CSB entgegen. Nach Anhang 31 Teil B Absatz 4 kann die Schadstofffracht je Parameter nur dann als Vorbelastung berücksichtigt werden, wenn sie einem Gewässer entnommen wurde und die entnommene Fracht bei der Einleitung in das Gewässer noch vorhanden ist. Durch eine Ergänzung zur Anerkennung der Vorbelastung eines solchen Abwassers soll im Einklang mit dem Stand der Technik die Weiterverwendung von Abwasser ermöglicht werden. Der Anteil des Zusatzwassers ist dabei variabel.

Teil C

Absatz 1 dient der Umsetzung der BVT-assozierten Emissionswerte für Direkteinleiter in Gewässer der FDM-BVT-Schlussfolgerung 12.

Absatz 2 berücksichtigt die Fußnote 8 der Tabelle 1 der FDM-BVT-Schlussfolgerung 12, wonach der BVT-assozierte Emissionswert möglicherweise nicht gilt bei einer Temperatur des Abwassers von unter 12 °C gilt.

Absatz 3 dient der Umsetzung der BVT-assozierten Emissionswerte für Direkteinleiter in Gewässer der CWW-BVT-Schlussfolgerungen. Die Umsetzung der CWW-BVT-Schlussfolgerung im Teil C erfolgt analog zur Umsetzung von Anhang 22 mit der 10. Novelle der Abwasserverordnung für die Parameter N_{ges} , TN_b , AOX und die Schwermetalle Chrom, gesamt, Kupfer, Nickel, Zink.

Absatz 4 verweist auf die Betreiberpflichten nach Teil H Absatz 1, um klarzustellen, dass die Messung der Werte für die Parameter nach Absatz 3 im Rahmen der Betreiberpflichten durch den Anlagenbetreiber selbst zu erfolgen hat. Nach Satz 2 wird geregelt, dass die

Ergebnisse der Messungen des Einleiters den Ergebnissen der staatlichen Überwachung gleichgestellt werden, da eine Überwachung der Mittelwerte durch die Vollzugsbehörden nicht praktikabel erscheint. Die Regelung dient daher der Vollzugsvereinfachung.

Teil D

Es wird klargestellt, dass die Regelung des Absatz 3 im Teil B eine Anforderung vor Vermischung mit Abwasser anderer Herkunft ist.

Teil F

Nach Absatz 1 kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde bei vorhandenen Einleitungen nicht behandlungsbedürftiges Abwasser zusammen mit behandlungsbedürftigem Abwasser abgeleitet werden. Die Regelung zum Bestandsschutz ist mit FDM-BVT-Schlussfolgerung 7 vereinbar, da das Verfahren der Getrennthaltung von Wasserströmen bei bestehenden Abwassersammelsystemen möglicherweise nicht anwendbar ist.

Teil H

Teil H ist ebenfalls neu. Nach Absatz 1 sind an der Einleitungsstelle in das Gewässer die Parameter TOC, AFS, TN_b , P_{ges} , BSB_5 , AOX und Schwermetalle (Chrom, gesamt, Kupfer, Nickel, Zink, Blei und andere Schwermetalle, sofern in der wasserrechtlichen Erlaubnis begrenzt) mit einer bestimmten Mindesthäufigkeit zu messen. Die Regelung dient der Umsetzung der FDM-BVT-Schlussfolgerung 4 und der CWW-BVT-Schlussfolgerung 4, nach der die entsprechenden Parameter bei der Überwachung von Emissionen in Gewässer mit einer bestimmten Mindesthäufigkeit zu messen sind. Die Möglichkeit der Festlegung geringerer Messhäufigkeiten entspricht der Regelung in Fußnote 4 der Tabelle der FDM-BVT-Schlussfolgerung 4 sowie der Regelung in Fußnote 1 der Tabelle der CWW-BVT-Schlussfolgerung 4.

Absatz 2 dient als Berechnungsgrundlage für die Jahresmittelwerte.

Nach Absatz 3 ist ein Jahresbericht nach Anlage 2 Nummer 3 AbwV zu erstellen, um den Berichtspflichten gegenüber der Europäischen Kommission nach Artikel 72 Absatz 1 der Richtlinie 2010/75/EU für Anlagen, die unter die Richtlinie fallen, nachkommen zu können. Die Berichtspflichten der Betreiber finden sich weitgehend bereits in § 7 Absatz 2 IZÜV. Der Jahresbericht nach Anlage 2 Nummer 3 stellt daher grundsätzlich keine neue Anforderung dar, sondern konkretisiert die Berichtspflichten der Einleiter für den Abwasserbereich und ermöglicht so die Vorlage einheitlicher Jahresberichte. Für die Anlagenbetreiber bedeutet dies eine Hilfestellung bei der Ausgestaltung des Berichtes und für die Behörden eine Vereinfachung der Qualitätsprüfung der Berichte.

Nach Absatz 4 Satz 1 müssen die Messungen der Parameter nach Absatz 2 nach den Analyse- und Messverfahren nach Anlage 1 oder nach behördlich anerkannten Überwachungsverfahren durchgeführt werden. Hiermit wird dem Anlagenbetreiber die Möglichkeit eröffnet, neben den Messverfahren nach Anlage 1 auch die ggf. günstigeren behördlich anerkannten Verfahren, wie betriebsanalytische Verfahren, anzuwenden. Satz 2 stellt klar, dass landesrechtliche Vorschriften für die Selbstüberwachung von den Vorgaben des Teils H Absatz 2 und 3 nicht berührt werden. Landesrechtliche Vorschriften, die weniger strenge Anforderungen normieren als in Teil H vorgesehen, dürfen aber nicht erlassen werden; soweit derartige landesrechtliche Vorschriften bereits bestehen, sind sie künftig nicht mehr anwendbar. Dies ergibt sich daraus, dass Teil H der Umsetzung verbindlicher europarechtlicher Vorgaben dient; diese Mindestanforderungen dürfen durch Landesrecht nicht eingeschränkt werden.

Zu Artikel 2 (Änderung der Strahlenschutzverordnung)**Zu Nummer 1**

Es handelt sich um Folgeänderungen. Mit der Vierten Verordnung zur Änderung der Strahlenschutzverordnung wurden § 145 Absatz 2 Satz 2 und § 146 Absatz 2 Satz 2 StrlSchV neu angefügt.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Mit der Vierten Verordnung zur Änderung der Strahlenschutzverordnung wurde § 114 Absatz 1 Satz 2 neu angefügt.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um Folgeänderungen. Mit der Vierten Verordnung zur Änderung der Strahlenschutzverordnung wurden § 145 Absatz 2 Satz 2 und § 146 Absatz 2 Satz 2 StrlSchV neu angefügt.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um Folgeänderungen. Mit der Vierten Verordnung zur Änderung der Strahlenschutzverordnung wurden § 145 Absatz 2 Satz 2 und § 146 Absatz 2 Satz 2 StrlSchV neu angefügt.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um Folgeänderungen. Mit der Vierten Verordnung zur Änderung der Strahlenschutzverordnung wurden § 145 Absatz 2 Satz 2 und § 146 Absatz 2 Satz 2 StrlSchV neu angefügt.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a: Es handelt sich um Folgeänderungen. Mit der Vierten Verordnung zur Änderung der Strahlenschutzverordnung wurden § 145 Absatz 2 Satz 2 und § 146 Absatz 2 Satz 2 StrlSchV neu angefügt.

Zu Buchstabe b: Mit der Vierten Verordnung zur Änderung der Strahlenschutzverordnung wurde in § 183 Absatz 2 Nummer 1 und 3 sowie in § 183 Absatz 4 Nummer 1 und 3 StrlSchV jeweils der Passus „in der Regel“ eingefügt. Infolgedessen kann der Verstoß gegen die dort beschriebenen Mitteilungspflichten des Einzelsachverständigen bzw. der prüfenden Person nicht länger bußgeldbewährt sein.

Zu Nummer 7

Es handelt sich um Folgeänderungen. Mit der Vierten Verordnung zur Änderung der Strahlenschutzverordnung wurde § 114 Absatz 1 Satz 2 neu angefügt.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Regelungen der Durchführungsbeschlüsse (EU) 2019/2031 zu den FDM-BVT-Schlussfolgerungen und (EU) 2016/902 zu den CWW-BVT-Schlussfolgerungen, die mit der vorliegenden Verordnung umgesetzt werden sollen, gelten für Anlagen, die keine bestehenden Anlagen sind, unmittelbar. Daher ist das Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung am Tag nach der Verkündung erforderlich. Von einer anderen Regelung für Artikel 2 wird abgesehen.

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung und zur Änderung der Strahlenschutzverordnung (NKR-Nr. 6822)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Regelungsentwurf mit folgendem Ergebnis geprüft:

I Zusammenfassung

Wirtschaft Jährlicher Erfüllungsaufwand: <i>davon aus Bürokratiekosten:</i> Einmaliger Erfüllungsaufwand:	 rund 3 Mio. Euro <i>rund 400.000 Euro</i> rund 28,1 Mio. Euro
Verwaltung Länder Jährlicher Erfüllungsaufwand: Einmaliger Erfüllungsaufwand:	 Keine Auswirkungen Geringfügiger Erfüllungsaufwand
‘One in one out’-Regel Digitaltauglichkeit (Digitalcheck)	 Im Sinne der ‚One in one out‘-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „In“ von rund 360.000 Euro dar. Dieses „In“ soll im Rahmen künftiger Novellen der Abwasserverordnung kompensiert werden. Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) geprüft und hierzu einen Digitalcheck mit nachvollziehbarem Ergebnis durchgeführt.

Umsetzung von EU-Recht	Das Vorhaben dient grundsätzlich der Umsetzung von EU-Recht. Über die EU-Vorgaben hinaus, werden jedoch auch Überwachungswerte für Einleitstelle für Nicht-IED-Anlagen geändert bzw. neu eingeführt.
Evaluierung Ziele: Kriterien/Indikatoren: Datengrundlage:	Die europäischen Vorgaben werden im Rahmen der turnusmäßigen Überprüfung der BVT-Merkblätter und der zugehörigen Durchführungsbeschlüsse auf EU-Ebene evaluiert. Die nationale Neuregelung wird 5 Jahre nach Inkrafttreten evaluiert. Reduktion von Emissionen von Wasserschadstoffen gemäß den europäischen Vorgaben Einhaltung der Emissionsgrenzwerte Abfrage und qualitative Auswertung von Informationen der Vollzugsbehörden der Länder
Nutzen des Vorhabens	Das Ressort hat den Nutzen des Vorhabens im Vorblatt des Regelungsentwurfs wie folgt beschrieben: • bessere und nachvollziehbare Entscheidungsgrundlage für die zuständigen Wasserbehörden und die Anlagenbetreiber in Deutschland, • einheitlicher Vollzug durch die deutschen Wasserbehörden, • einfachere und effizientere Überwachung, • Minderung der Einleitung von Schadstoffen in Gewässer.
<u>Regelungsfolgen</u> Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände.	

II Regelungsvorhaben

Das Vorhaben dient im Wesentlichen der Umsetzung von EU-Vorgaben zu den bestverfügbaren Techniken für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie. Zur Umsetzung der EU-rechtlichen Vorgaben (BVT-Schlussfolgerungen) sieht das Vorhaben insbesondere Änderungen in den Anhängen 3 und 12 der Abwasserverordnung vor. Durch die Änderungen müssen Anlagenbetreiber künftig u.a.:

- Rückhaltekapazitäten für Abwasser vorhalten und Maßnahmen für eine ordnungsgemäße Wiederverwendung, Behandlung oder Entsorgung zurückgehaltenen Abwassers vorsehen,
- Risikobewertungen durchführen,
- neue Überwachungswerte einhalten,
- ein betriebliches Abwasserkataster zur Einhaltung der allgemeinen Anforderungen führen
- einen Jahresbericht erstellen.

Darüber hinaus werden Korrekturen an der Strahlenschutzverordnung vorgenommen, durch welche Binnenverweise als Folgeänderungen angepasst und ein Bußgeldtatbestand gestrichen wird.

III Bewertung

III.1 Erfüllungsaufwand

Für die Ermittlung des Erfüllungsaufwands hat das BMUV ein vom Umweltbundesamt gegebenes Gutachten herangezogen.

Wirtschaft

Durch die vorgesehenen Änderungen in Anhang 3 der Abwasserverordnung entsteht Unternehmen aus den Bereichen der Herstellung von Nahrungsmitteln, Getränken, Milch und Milcherzeugnissen oder Futtermitteln zusätzlicher **jährlicher Erfüllungsaufwand** in Höhe von rund **3 Mio. Euro** sowie **einmaliger Erfüllungsaufwand** in Höhe von rund **28,1 Mio. Euro**. Dieser entsteht im Wesentlichen aus den folgenden Vorgaben:

- Maßnahmen für Rückhaltekapazitäten

Für Anlagen der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung sollen die Betriebe Rückhaltekapazitäten für Abwasser vorhalten und Maßnahmen für eine ordnungsgemäße Wiederverwendung, Behandlung oder Entsorgung zurückgehaltenen Abwassers vorsehen. Der fallspezifische Erfüllungsaufwand variiert laut dem BMUV stark je nach Umfang der baulichen Maßnahmen. Das Ressort geht im Durchschnitt von Umstellungsaufwand von rund 100.000 Euro pro Anlage aus. Bei einer Anzahl von 185 Anlagen geht das Ressort nachvollziehbar von einem **einmaligen Erfüllungsaufwand** von rund **18,5 Mio. Euro** aus.

- Risikobewertung

Die Betriebe müssen Risikobewertungen zur Beurteilung des angemessenen Umfangs der Rückhaltekapazitäten und Maßnahmen vornehmen. Dies führt bei 370 Betrieben zu einem **jährlichen Aufwand** von rund **53.000 Euro** und einem **einmaligen Erfüllungsaufwand** von rund **210.000 Euro**.

- Neue Überwachungswerte

Zu der Einhaltung der neu eingeführten Überwachungswerte für Einleitstellen werden Optimierungsmaßnahmen an den Anlagen erforderlich, die stark je Fall variieren können. Insgesamt geht das Ressort nachvollziehbar von einem **einmaligen Erfüllungsaufwand** in Höhe von rund **7 Mio. Euro** aus. Dabei resultieren rund 3,7 Mio. Euro aus der Umsetzung von EU-Recht. Des Weiteren entsteht **jährlicher Erfüllungsaufwand** von rund **790.000 Euro**, von welchem rund 430.000 Euro auf die Umsetzung von EU-Recht zurückzuführen ist. Die übrigen 360.000 Euro resultieren aus nationalen Regelungen (Gold Plating) und stellen somit ein „In“ im Sinne der „One in one out“-Regel dar.

- Betriebliches Abwasserkataster

Für die erstmalige Erstellung eines Abwasserkatasters entsteht den rund 350 Betrieben insgesamt ein **einmaliger Erfüllungsaufwand** von rund **2 Mio. Euro**. Durch die notwendigen Aktualisierungen des Katasters entstehen **jährliche Bürokratiekosten** von rund **200.000 Euro**.

- Analytik

Für die tägliche und monatliche Probenentnahme, Analytik sowie Prüfung und Bewertung der Abwasserwerte entsteht den rund 70 Betrieben insgesamt ein **jährlicher Erfüllungsaufwand** von rund **1,8 Mio. Euro**.

- Jahresbericht

Durch die Erstellung des Jahresberichts entstehen den rund 350 Betrieben **jährliche Bürokratiekosten** von rund **200.000 Euro** und ein **einmaliger Erfüllungsaufwand** von rund **400.000 Euro**.

Durch die vorgesehenen Änderungen in Anhang 12 entsteht nachvollziehbar **jährlicher Erfüllungsaufwand** in Höhe von rund **6.000 Euro** und **einmaliger Erfüllungsaufwand** in Höhe von rund **37.000 Euro**.

III.2 Digitaltauglichkeit

Das Ressort hat nachvollziehbar dargelegt, dass

- die Betroffenen während der Erarbeitung des Regelungsinhalts eingebunden wurden:
Die Vollzugsbehörden werden demnach kontinuierlich über den Bund-Länder-Arbeitskreis BLAK-Abwasser in die Fortschreibung der Abwasserverordnung eingebunden und auch die Wirtschaft frühzeitig einbezogen.
- der Datenaustausch zwischen den Länderbehörden und Unternehmen technologieoffen gefasst ist.

III.3 Evaluierung

Mit dem Regelungsvorhaben sollen Emissionen von Wasserschadstoffen gemäß den europäischen Vorgaben reduziert werden (Ziel). Zur Erreichung dieses Ziels wird das Ressort fünf Jahre nach Inkrafttreten der Neuregelung die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte (Indikatoren) prüfen. Hierzu wird das Ressort Informationen von den Behörden der Länder abfragen und diese qualitativ auswerten (Datengrundlage).

IV Ergebnis

Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände.

Lutz Goebel
Vorsitzender

Malte Spitz
Berichterstatter